



Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am Dienstag, den 14. März 2017)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	32	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	38	Petersen, Kathi (SPD)	7
Arnold, Horst (SPD).....	46	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	22
Aures, Inge (SPD)	56	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	23
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	51	Rinderspacher, Markus (SPD)	44
Biedefeld, Susann (SPD).....	57	Ritter, Florian (SPD)	8
von Brunn, Florian (SPD)	47	Rosenthal, Georg (SPD)	35
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	1	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	9
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	33	Schindler, Franz (SPD)	53
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	2	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	24
Fehlner, Martina (SPD).....	16	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	25
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	39	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	10
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	37	Schuster, Stefan (SPD)	26
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	17	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	50
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Sonnenholzner, Kathrin (SPD).....	59
Güll, Martin (SPD)	20	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	27
Güller, Harald (SPD).....	19	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)40		Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	12
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	48	Strobl, Reinhold (SPD)	36
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 41		Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	28
Karl, Annette (SPD)	34	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	45

Knoblauch, Günther (SPD).....	21	Taşdelen, Arif (SPD).....	54
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	42	Weikert, Angelika (SPD).....	55
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	58	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD).....	29
Lotte, Andreas (SPD).....	3	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER).....	30
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER).....	4	Wild, Margit (SPD).....	31
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	5	Woerlein, Herbert (SPD).....	13
Müller, Ruth (SPD).....	49	Zacharias, Isabell (SPD).....	14
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	43	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER).....	15
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	6		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr 1

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherheit im Straßenverkehr für hörbehinderte Menschen durch das C-ITS Corridor-Projekt?	1
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen.....	2
Lotte, Andreas (SPD) Wohnungsgenehmigungen 2016	3
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Ortsdurchfahrt Bindlach der Staatsstraße 2460 (ehemalige Bundesstraße 2).....	3
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kreditvergabe bei der Sparkasse Regensburg.....	4
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Kosten für den Bau von Unterkunftsgebäuden bei der Bayerischen Polizei.....	5
Petersen, Kathi (SPD) Abschiebungen nach Afghanistan	5
Ritter, Florian (SPD) Seminare von „Reichsbürgern“ in Bayern.....	6
Scheuenstuhl, Harry (SPD) Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Februar 2017 zur Gültigkeit der Informationsfreiheitsatzung der Gemeinde Inzell.....	7
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verfassungsschutz aktiv im Bereich der Islamismus- bzw. Salafismusprävention	8

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fördermittel nach Art. 13f des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)	11
Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Geplantes Verbot der Gesichtshüllung in Bayern.....	12
Woerlein, Herbert (SPD) Vermehrte Verkehrsunfälle auf der Autobahn A 8.....	12
Zacharias, Isabell (SPD) Homophobe Gewalt.....	14
Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Pilotprojekt zum Einsatz mobiler Sichtschutzwände	14

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst..... 15

Fehlner, Martina (SPD) Auswirkungen des G9 im Regierungsbezirk Unterfranken	15
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Chemieunterricht in den Vorklassen der Fachoberschulen.....	15
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ablösung der Staatsleistungen an Kirchen	16
Güller, Harald (SPD) Auswirkungen des G9 im Regierungsbezirk Schwaben	17
Güll, Martin (SPD) Unterrichtsversorgung – Mobile Reserven an Pflichtschulen.....	17
Knoblauch, Günther (SPD) Auswirkungen des G9 im Regierungsbezirk Oberbayern.....	19

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) Studierendenzahlen19	Rosenthal, Georg (SPD) Kandinsky-Gemälde – NS-Raubkunstverdacht im Münchner Lenbachhaus 29
Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Auswirkungen des G9 im Regierungsbezirk Oberfranken.....20	Strobl, Reinhold (SPD) Befristete Arbeitsverhältnisse im Bereich der Staatsministerien 29
Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Sachstand im Hinblick auf die geplante Errichtung eines Bayerischen Landesamts für Schule in Gunzenhausen21	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie30
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Neues Schloss Pappenheim: Fassadensanierung.....22	Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wettbewerbsregister 30
Schuster, Stefan (SPD) Auswirkungen des G9 im Regierungsbezirk Mittelfranken22	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz31
Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schülerinnen/Schüler-Lehrkräfte-Korrelation23	Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Dritter Nationalpark 31
Dr. Strohmayer, Simone (SPD) Unterrichtsversorgung – Integrierte Lehrerreserve24	Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Rückbau der Brunnen in Gemünden/Hofstetten 32
Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Auswirkungen des G9 im Regierungsbezirk Niederbayern24	Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Evakuierungen bei Gefahrenlage für Atomkraftwerke 32
Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Fachoberschule Dingolfing-Landau25	Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Räumung von Atomkraftwerken am Freitag, den 10. März 2017 33
Wild, Margit (SPD) Auswirkungen des G9 im Regierungsbezirk Oberpfalz26	Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) FFH-Feinabgrenzung 33
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat27	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nitrat- und Pflanzenschutzmittelwerte im Wasser 34
Adelt, Klaus (SPD) Herrenlose Immobilien27	Rinderspacher, Markus (SPD) Kooperationen zwischen Bayern und Baden-Württemberg beim Umwelt- und Naturschutz 36
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verhalten der Landesbank im Restitutionsfall des Bildes „Das bunte Leben“ von Wassily Kandinsky28	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kurzfristige Räumung des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld 39
Karl, Annette (SPD) Förderung von Sportstätten28	

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.....40**

Arnold, Horst (SPD)
Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik
(GAP) nach 202040

von Brunn, Florian (SPD)
Waldflächen und Holzvorräte in
Franken40

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Entwicklung der landwirtschaftlichen
Betriebe42

Müller, Ruth (SPD)
Maßvolle Umschichtung von
Direktzahlungen in die zweite Säule43

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Kriterien für Fleischqualität45

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....46**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Berücksichtigung von Staatenlosen im
Bayerischen Integrationsgesetz46

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Aktueller Stand des Gender Pay Gap
in Bayern46

Schindler, Franz (SPD)
Teilverlagerung des
Landesjugendamtes nach Schwandorf 47

Taşdelen, Arif (SPD)
Verwaltungsvorschriften zum
Bayerischen Integrationsgesetz 47

Weikert, Angelika (SPD)
Auszahlungstermin für Fördergelder
durch das Zentrum Bayern Familie und
Soziales 48

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....49**

Aures, Inge (SPD)
Hilfe für Entbindungsstationen 49

Biedefeld, Susann (SPD)
Erhalt des Bezirksklinikums Obermain..... 49

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Entwicklung der Kurzzeitpflegeplätze 50

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)
Projekt für sozialpädagogische
Begleitung in der Altenpflegeaus-
bildung 51

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem in der Sitzung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 8. März 2017 vom Vertreter des zuständigen Staatsministeriums erläutert wurde, dass mit dem C-ITS Corridor-Projekt, an dem das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beteiligt sei, ein einheitlicher Standard entwickelt werden könne, der auch für den Zweck genutzt werden könnte, die Sicherheit im Straßenverkehr für Menschen mit Hörbehinderungen zu verbessern, frage ich die Staatsregierung, welchen Einfluss sie auf die genaue Ausgestaltung des C-ITS Corridor-Projektes hat, um sicherzustellen, dass die Thematik „Sicherheit von Menschen mit Hörbehinderungen im Straßenverkehr“ tatsächlich in diesem Projekt berücksichtigt wird, bis wann in dem vorgeschlagenen C-ITS Corridor-Projekt umsetzbare Ergebnisse für die im Ausschuss diskutierte Problematik zu erwarten sind und inwieweit dieses Projekt von der Staatsregierung als alternative Lösung für das grundsätzliche Problem, für mehr Sicherheit im Straßenverkehr für hörbehinderte Menschen zu sorgen, besser geeignet ist als ein Modellversuch wie im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drs. 17/15381 vorgeschlagen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die bayerische Straßenbauverwaltung unterstützt die Entwicklungen im Projekt C-ITS Corridor zur Fortentwicklung der Kommunikationstechniken zwischen Fahrzeugen untereinander und mit der Infrastruktur. Dies erfolgte in der Vergangenheit auch durch die Teilnahme an diversen Forschungsprojekten und Pilotvorhaben wie z.B. KOLIBRI, DIWA, COOPERS. Auch die Weiterentwicklungen im Bereich des automatisierten und vernetzten Fahrens auf dem Digitalen Testfeld A 9 beinhalten innovative Kommunikationstechniken und werden zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr beitragen.

Nach der Einschätzung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI), die sich auch auf die Aussagen der EU-Kommission stützt, kann mit umsetzbaren Ergebnissen aus C-ITS ab 2020 ff. gerechnet werden, also auch mit Ergebnissen, die zur Warnung vor sich nähernden Einsatzfahrzeugen geeignet sind.

Bei entsprechend ausgestatteten Blaulichtfahrzeugen könnten solche Warnmeldungen auch für (noch zu „bauende“) Handy-Apps genutzt werden, die bei Herannahen eines Fahrzeuges z.B. einen Vibrationsalarm (für Gehörlose) auslösen.

Die grundsätzliche technische Machbarkeit zur Beeinflussung von Lichtsignalanlagen mit Funktechniken bei Fahrzeugen mit Blaulicht wurde bereits erprobt, weshalb ein Modellversuch aus der Sicht des StMI keine neuen Erkenntnisse bringen würde (siehe z. B. Projekt Feuerwehr Ulm). Günstiger und sicherer als ein zusätzlicher Signalgeber für Gehörlose ist nach Auffassung des StMI, wenn ein Blaulichtfahrzeug beim Herannahen an eine Lichtsignalanlage durch entsprechende Ausstattung mit dieser kommunizieren und sie so auf GRÜN für das Blaulichtfahrzeug bzw. auf ROT für die Fußgänger schalten kann. Ein Modellversuch, wie beispielsweise in Würzburg vorgeschlagen,

würde unter Beachtung der genannten Entwicklungen allenfalls zu einer technischen Insellösung führen.

Ziel sollte daher sein, die Entwicklungen von C-ITS deutschlandweit und europaweit mit einheitlichen Standards zu unterstützen. Nach dem Kenntnisstand des StMI vertritt diese Auffassung auch die Bundesanstalt für Straßenwesen.

2. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung im Sinne des § 45 Abs. 9 Nr. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wurden in den Jahren 2016 und 2017 in Unterfranken gestellt und wie viele davon wurden positiv beschieden (bitte Name der Gemeinde bzw. Stadt, Straßenummer, Art der zugrunde liegenden Einrichtung, z.B. Kindergarten oder Altenheim, Länge der eingerichteten Beschränkung bzw. Grund der Ablehnung nennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bis zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) am 23. Dezember 2016 konnten Verbote, die sich an den fließenden Verkehr richten, nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestand, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erheblich überstieg, wobei für die Beurteilung meist die Unfallsituation herangezogen wurden.

Die Ergänzungen lockern diese restriktive Umsetzung dahingehend, dass hiervon abweichend innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auch auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern angeordnet werden können.

Aufgrund der fehlenden Ausführungsbestimmungen werden die neuen Regelungen in den Kommunen zwar schon intensiv diskutiert, die meisten warten aber noch vor der praktischen Umsetzung die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften ab. In der Verwaltungsvorschrift wird unter anderem auch der unmittelbare Bereich geregelt, der sich auf 300 m ausdehnen soll. Es ist aber zu erwarten, dass nach diesem Termin vor den oben genannten „sensiblen“ Bereichen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h die Regelanordnung werden wird.

Im Regierungsbezirk Unterfranken gibt es 295 Gemeinden, neun Landratsämter, zwei Große Kreisstädte und drei kreisfreie Städte, die alle in ihrem Zuständigkeitsbereich entweder als örtliche oder als untere Straßenverkehrsbehörde eigenständig straßenverkehrsrechtliche Anordnungen erlassen können. Anträge auf Anordnungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen werden seitens der Regierung von Unterfranken statistisch nicht erfasst. Ebenso gehen keine diesbezüglichen Meldungen der nachgeordneten Behörden ein. Somit liegen keine Zahlen über gestellte Anträge vor.

3. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, für wie viele Wohnungen in Bayern wurden 2016 Baugenehmigungen erteilt und für wie viele Wohnungen wurden Genehmigungsfreistellungsverfahren abgeschlossen (aufgeschlüsselt nach Baugenehmigungen und Genehmigungsfreistellungsverfahren)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach vorläufiger Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Statistik sind in den Monaten Januar bis Dezember 2016 61.985 Wohnungsbaugenehmigungen erteilt und 12.557 Wohnungen im Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Bau freigegeben worden. Es ergibt sich damit eine Gesamtzahl von 74.542 erteilten Baugenehmigungen einschließlich Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren.

Bei diesen Zahlen handelt es sich jedoch um vorläufige Zahlen, die die erteilten Tekturgenehmigungen nicht berücksichtigen, sodass sich nach Abschluss der Erhebungen deutliche Abweichungen zu diesen vorläufigen Monatszahlen ergeben werden.

Die endgültigen Daten zu den im Jahr 2016 erteilten Wohnungsbaugenehmigungen und im Genehmigungsfreistellungsverfahren freigegebenen Wohnungsbauvorhaben werden voraussichtlich Ende März 2017 vorliegen.

4. Abgeordneter **Peter Meyer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, bis wann werden die aktuellen Zahlen der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2015 vorliegen und in welchem folgenden Zeitraum wird mit aussagekräftigen Folgerungen für eine Prüfung einer eventuellen Tonnagebegrenzung in der Ortsdurchfahrt Bindlach der Staatsstraße 2460 (ehemals Bundesstraße 2) zu rechnen sein?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zur Beobachtung der Verkehrsentwicklung und zur Ermittlung der Verkehrsstärken auf dem qualifizierten Straßennetz finden regelmäßig bundesweite Straßenverkehrszählungen, üblicherweise im Fünfjahresrhythmus, statt. Die Zählungen erstrecken sich neben den Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) in Bayern auch auf die Staatsstraßen sowie den Großteil der Kreisstraßen. Die Straßenverkehrszählung (SVZ) ist eine elementare Grundlage für verkehrsplanerische, verkehrstechnische und bautechnische Entscheidungen und Maßnahmen.

Für die Bereitstellung der Hochrechnungsergebnisse ist die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zuständig. Die BASt ist eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Der ursprüngliche Zeitplan sah nach den Richtlinien für die SVZ 2015 vor, dass die Hochrechnungsergebnisse bis August 2016 vorliegen sollten.

Mit Schreiben vom 30. November 2016 hat sich die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr an das BMVI mit der Bitte um eine aktuelle Sachstandsinformation und einen aktuellen, belastbaren Zeitplan gewandt. Im Antwortschreiben vom 8. Dezember 2016 hat das BMVI mitgeteilt, dass die Hochrechnungsergebnisse voraussichtlich Ende 2016 vorliegen werden und die Ergebnisse nach Plausibilisierung durch die Länder voraussichtlich Anfang 2017 auf der Homepage der BAST (www.bast.de) veröffentlicht werden.

Die BAST hat am 30. Januar 2017 die Ergebnisse der SVZ 2015 für den Bereich der Autobahnen im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Daten für die weiteren Straßen wurde erneut verschoben. Ein Termin der Veröffentlichung ist nach hiesigen Kenntnissen aktuell nicht absehbar.

Das Landratsamt Bayreuth wird die Daten nach ihrem Vorliegen im Benehmen mit dem Staatlichen Bauamt und der Polizei prüfen. Ob und gegebenenfalls welche Folgerungen in einer Gesamtschau der besonderen örtlichen Verhältnisse notwendig sein könnten, bleibt offen. Die Prüfung wird zeitnah erfolgen.

5. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse haben aktuell die Regierung der Oberpfalz als Sparkassenaufsicht sowie die Prüfungsstelle des Bayerischen Sparkassenverbandes über die von der Sparkasse Regensburg durchgeführte Vergabe eines Kontokorrentkredits zu einem Zinssatz von 0,6 Prozent an den Regensburger Bauunternehmer Volker Tretzel, der zu diesem Zeitpunkt Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse war, wie beurteilen die genannten Institutionen diese Kreditvergabe hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit, und welche weiteren bayerischen Sparkassen haben einen sogenannten Kreditausschuss eingerichtet, der anstelle des Verwaltungsrates Entscheidungen über die Vergabe hoher Kredite trifft?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Derzeit laufen noch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen. Erst wenn deren Ergebnisse vorliegen, kann auf dieser Grundlage die Rechtmäßigkeit der Kreditvergabe beurteilt werden. Nach den Erkenntnissen des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr gibt es beschließende Kreditausschüsse bei den Sparkassen Cham, Mittelfranken-Süd, Neumarkt i. d. Opf.-Parsberg, Nürnberg und Regensburg.

6. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 19. Dezember 2016 betreffend der „Errichtung eines Ausbildungsstandortes der Bayerischen Bereitschaftspolizei in Freyung“ (Drs. 17/15501) mitgeteilt hat, dass in Nürnberg und Königsbrunn Unterkunftsgebäude für jeweils rund 12 bzw. 11,5 Mio. Euro errichtet werden, frage ich die Staatsregierung, wie viele Polizeidienstanzwärtinnen und -anzwarter in den jeweiligen Gebäuden untergebracht werden können, wieviel Quadratmeter Nutzfläche das Gebäude hat und wie groß der Bruttorauminhalt bezogen auf die Baukosten ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die beiden Unterkunftsgebäude in Nürnberg und das Gebäude in Königsbrunn sind auf die Unterbringung von jeweils ca. 160 Polizeianwärtern ausgelegt.

In Nürnberg werden dafür je Gebäude 2.760 m² Nutzfläche (Nutzfläche 1-6 nach DIN 277) mit 17.950 m³ Bruttorauminhalt (BRI) geschaffen, in Königsbrunn 2.614 m² Nutzfläche (NF 1-6) mit 17.057 m³ BRI.

7. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was weiß sie über den Verbleib der aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Asylsuchenden, welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die aktuelle Situation von Atiqullah Akbari und wie bewertet sie die Abschiebungen nach Afghanistan vor dem Hintergrund, dass Atiqullah Akbari zwei Wochen nach seiner Abschiebung aus Bayern, Opfer eines Selbstmordattentats in Kabul geworden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Soweit die Anfrage zum Plenum von „abgeschobenen Asylsuchenden“ spricht, wird zunächst klar gestellt, dass Personen, deren Asylverfahren noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig abgeschlossen ist, nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind und daher auch nicht abgeschoben werden. Bei den nach Afghanistan abgeschobenen Personen handelt es sich um solche, die bestands- bzw. rechtskräftig vollziehbar ausreisepflichtig waren.

Die Staatsregierung verfügt über keine über Medienberichte hinausgehenden Kenntnisse über den Verbleib der nach Afghanistan abgeschobenen afghanischen Staatsangehörigen. Dies gilt auch für die Situation von Herrn Atiqullah Akbari.

Die Einschätzung des Bundesministeriums des Innern und des Auswärtigen Amtes lassen Rückführungen in gesicherte afghanische Provinzen zu. Welche Personen wohin zurückgeführt werden können, entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren, dessen Entscheidung gerichtlich überprüfbar ist. Die für den Vollzug der Abschiebung zuständigen Ausländerbehörden sind an diese Asylentscheidungen gebunden. Der Freistaat Bayern wird sich weiterhin an den vom Bund organisierten Abschiebungen nach Afghanistan beteiligen, solange die Bewertung der aktuellen Sicherheitslage durch die Bundesregierung unverändert fortbesteht.

8. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse (Veranstaltungsort, Teilnehmerzahl, besondere Vorkommnisse) über von Reichsbürgern in Bayern geplante Seminare – Stichtag 1. März 2016 – liegen der Staatsregierung vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat zum genannten Stichtag 1. März 2016 aus dem Spektrum der sogenannten Reichsbürgerbewegung die „Exil-Regierung Deutsches Reich“ beobachtet. Am 21. Oktober 2016 wurde die Gruppe „Bundesstaat Bayern“ und am 27. Oktober 2016 die gesamte „Reichsbürgerbewegung“ sowie die sogenannten Selbstverwalter vom BayLfV zum Beobachtungsobjekt erklärt.

Daher liegen erst seit Ende Oktober 2016 Erkenntnisse über angekündigte oder durchgeführte Informationstreffen, Stammtische oder Seminare aller Gruppierungen der Reichsbürgerbewegung vor.

Am 5. März 2016 fand in 86899 Landsberg am Lech ein Seminar mit Reichsbürgerbezug und ca. 25 Teilnehmern statt.

Am 10. April 2016 wurde in 92723 Tannesberg eine Veranstaltung von Reichsbürgern mit ca. 30 Teilnehmern durchgeführt.

Am 10. Oktober 2016 fand in 82490 Farchant ein Treffen mit Reichsbürgerbezug und 38 Teilnehmern statt. Ein weiteres, für den 29. Oktober 2016 angekündigtes Treffen wurde nicht durchgeführt. Zum genannten Veranstaltungszeitpunkt erschienen keine Personen am Veranstaltungsort.

In der Vergangenheit veröffentlichte der „Bundesstaat Bayern“ auf seiner Webseite Termine für Informationstreffen und Veranstaltungen. So wurden für das 4. Quartal 2016 in Landau (19. Oktober 2016), Nürnberg (22. Oktober 2016 und 24. Oktober 2016) und München (25. Oktober 2016) Veranstaltungen angekündigt.

Am 22. November 2016 fand in 84513 Erharting eine Vortragsveranstaltung mit Reichsbürgerbezug und ca. 60 Teilnehmern statt.

Für den 4. Februar 2017 wurde in 85405 Nandlstadt für einen Reichsbürger-Stammtisch geworben.

Am 11. März 2017 fand in 90461 Nürnberg ein Stammtisch der Reichsbürgerbewegung mit ca. 15 bis 20 Teilnehmern statt.

Ebenfalls für 11. März 2017 war ein Seminar zum Thema „So setzen Sie Behörden, GEZ, Finanzämter, Gerichtsvollzieher und Gerichte rechtlich legal schachmatt“ in 93047 Regensburg geplant.

Das Seminar fand nicht statt. Durch die Polizei konnten keine Teilnehmer festgestellt werden. Ein weiteres derartiges Seminar war für den 12. März 2017 in Nürnberg angekündigt.

Dem Bayerischen Landeskriminalamt liegen über die zuvor genannten Veranstaltungen derzeit keine weiteren Erkenntnisse zu Seminaren o.ä. Veranstaltungen mit Reichsbürgerbezug vor. Eine manuelle Auswertung bei den örtlichen Polizeipräsidien konnte in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen.

Auch den Versammlungsbehörden liegen in aller Regel keine Informationen über Veranstaltungen oder Seminare von „Reichsbürgern“ vor. Anders als bei Versammlungen „unter freiem Himmel“ besteht bei Versammlungen „in geschlossenen Räumen“ keine Anmelde- oder Erlaubnispflicht; vielmehr dürfen sie ohne jede Anzeige an die Verwaltung durchgeführt werden (vgl. Enders, in: Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, § 5 VersammlG Rn. 3).

9. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Aus Anlass des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) vom 27. Februar 2017 (Az.: 4 N 16.461) in der Normenkontrollsache des Herrn Dr. S. E. aus München gegen die Gemeinde Inzell wegen der Gültigkeit der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Inzell (Informationsfreiheitsgesetz) frage ich die Staatsregierung, ob sie das Obiter Dictum des BayVGh in seinem Beschluss teilt, dass angesichts der Überschneidung von landes- und ortsrechtlicher Normierung der Auskunftsanspruch nach Art. 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) als abschließende Regelung Sperrwirkung sowohl für zukünftige als auch für bereits existierende Satzungsregelungen der Kommunen entfalten und damit unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Gesetzesvorrangs zur Unwirksamkeit der Informationsfreiheitsgesetz der Gemeinde Inzell führen könnte, folgt nach dem Dafürhalten der Staatsregierung aus der kommunalen Organisationshoheit weiterhin die Befugnis der Kommunen zur Vermittlung erleichterter Informationszugangsrechte und welchen Ratschlag gibt die Staatsregierung den Kommunen für die Ausgestaltung der Ablehnungs- oder Ausschlussgründe in kommunalen Informationsfreiheitsgesetzen, um die Satzungen wegen behaupteter Mängel der Verhinderung von Grundrechtseingriffen (Übermittlung von personenbezogenen Daten, Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) rechtlich nicht angreifbar zu machen bzw. das Risiko einer solchen Angreifbarkeit zu minimieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat in seinem Beschluss vom 27. Februar 2017 letztlich offengelassen, ob die Regelung des Art. 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) nach dem Prinzip des Gesetzesvorranges dem Erlass von Informationsfreiheitsgesetzen entgegensteht, da diese Frage im Normenkontrollverfahren nicht entscheidungserheblich war. Stattdessen hat er in seinem Beschluss darauf abgestellt, dass Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend dem Prinzip des Gesetzesvorbehaltes jedenfalls nicht zu Grundrechtseingriffen ermächtigt, und die angegriffene Satzung für nichtig erklärt, da sie solche Eingriffe zuließ bzw. keine ausreichenden Schutzrechte der Grundrechtsträger vorsah.

Nach Auffassung der Staatsregierung schließt Art. 36 BayDSG kommunale Informationsfreiheitsgesetze dagegen nicht grundsätzlich aus. Die Entscheidung des BayVGh steht solchen, den

Vorbehalt des Gesetzes währenden Satzungen nicht entgegen, da der Gerichtshof diese Frage offen ließ. Art. 36 BayDSG stellt eine Kodifikation des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Informationszugangsbegehren dar, der in seinen Voraussetzungen und Rechtswirkungen auch im Verhältnis zur ortsrechtlichen Ausgestaltung solcher Rechtsverhältnisse klar von der Rechtslage in Ländern mit Informationsfreiheitsgesetzen zu unterscheiden ist.

Gemeinden können im eigenen Wirkungskreis nach Art. 23 Satz 1 GO zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Hierzu gehört auch der Erlass von Informationsfreiheitsatzungen als Ausfluss der gemeindlichen Organisationshoheit. Art. 23 Satz 1 GO ist somit auch nach Inkrafttreten des Art. 36 BayDSG weiterhin grundsätzlich taugliche Rechtsgrundlage für Informationsfreiheitsatzungen.

Allerdings ermächtigt die allgemeine Satzungsbefugnis aus Art. 23 Satz 1 GO nur zu Regelungen, die nicht in Rechte Dritter bzw. Grundrechte eingreifen. Kommunale Informationsfreiheitsatzungen müssen daher nach dem vom BayVGH zutreffend aufgezeigten Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes so ausgestaltet sein, dass personenbezogene Daten, die vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt sind, ebenso wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG) vor einer behördlichen Offenlegung im gesetzlich festgelegten Umfang geschützt sind. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung von Informationsfreiheitsatzungen ist daher eine genaue Überprüfung bestehender Satzungen an Hand der Aussagen des BayVGH angezeigt. Bei der Ausgestaltung einer Informationsfreiheitsatzung ist insbesondere zu beachten, dass die gesetzlich vorgegebenen Grenzen des Datenschutzrechts nicht modifiziert werden können.

10. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass der Schwerpunkt der Fachstelle Ufuq.de (<http://www.ufuq.de/>) innerhalb des bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus – laut der entsprechenden Homepage (www.antworten-auf-salafismus.de) – „auf der Fortbildung und Beratung von pädagogischen Fachkräften und anderen Verantwortlichen, die mit Jugendlichen arbeiten“, liegt, frage ich die Staatsregierung, inwiefern andere Akteure – insbesondere das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bzw. die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) – derzeit im Bereich der Islamismus- bzw. Salafismusprävention speziell in der Beratung und Fortbildung von Schulen bzw. pädagogischen Fachkräften aktiv sind und wie viele Beratungs- bzw. Fortbildungsveranstaltungen an Schulen bzw. für Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte von den einzelnen Akteuren (BayLfV bzw. BIGE sowie Deradikalisierungsnetzwerk bzw. Ufuq.de) seit Anfang 2016 durchgeführt wurden (bitte Datum, Ort und Teilnehmerzahl der einzelnen Veranstaltungen auflisten) und warum – sollte es zu derartigen Beratungs- bzw. Fortbildungsveranstaltungen gekommen sein oder diese geplant sein - das BayLfV bzw. die BIGE in dem klar umrissenen Aufgabenbereich des „Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“ ebenfalls aktiv sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Verfassungsschutz hat den gesetzlichen Auftrag, Regierung und Parlament sowie die Öffentlichkeit über Aktivitäten und Ziele verfassungsfeindlicher Organisationen zu informieren. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit klärt das Landesamt für Verfassungsschutz zudem durch zielgruppenorientierte Fachvorträge über aktuelle extremistische Entwicklungen auf.

Für den Phänomenbereich Islamismus/Salafismus sieht das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) seit 2010 seine Rolle primär in der Qualifizierung von Multiplikatoren und als Inputgeber insbesondere bei öffentlichen Bedarfsträgern. Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) ist im Bereich der Islamismus- bzw. Salafismusprävention nicht tätig.

Das BayLfV ist seit 2011 mit Qualifizierungsschulungen zum Thema „Islamismus und Salafismus“ an dem Kompetenznetzwerk „Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz“ beteiligt. Diese Fortbildungen wurden seit Herbst 2016 im Rahmen eines regionalen Pilotprojekts mit der Regierung von Unterfranken auf die Zielgruppe der von der Flüchtlingsthematik stark betroffenen Berufsschullehrkräfte ausgeweitet.

Zudem ist das BayLfV Akteur im „Bayerischen Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“. Das BayLfV ist hierbei vor allem im Bereich der sogenannten Spezifischen Prävention tätig. In diesem Zusammenhang bietet das BayLfV zielgruppenorientierte Fachvorträge, Fortbildungen, Schulungen und Beratungen von Multiplikatoren zu den Themen Islamismus, Salafismus, islamistischer Terrorismus und Radikalisierung an. Im Weiteren gehört zum Gesamtkonzept Islamismusprävention des BayLfV die Qualifizierung von bestimmten Berufsgruppen (z.B. Lehrkräfte, Ausbildungsträger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Flüchtlingseinrichtungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Polizei und Justiz), um für das Phänomen Salafismus zu sensibilisieren, die Fachkräfte zu befähigen, Radikalisierungsprozesse zu erkennen und deren Handlungskompetenzen zu erhöhen. Im Jahr 2016 fanden über 60 derartige Veranstaltungen und Maßnahmen statt. Im ersten Quartal 2017 fanden bzw. finden bereits ca. 50 Termine statt.

Für den Bereich Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte wurden 2016 sechs Fortbildungsveranstaltungen durch das BayLfV zum Teil in Zusammenarbeit mit anderen Partnern (u.a. Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, Regionalbeauftragte, BIGE) durchgeführt, an denen insgesamt über 650 Lehrkräfte und Pädagogen teilgenommen haben. Im Jahr 2017 wurden bisher neun Veranstaltungen für die o.g. Zielgruppe durchgeführt. Schülerinnen und Schüler sind keine Zielgruppe des BayLfV im Bereich der Salafismus- bzw. Islamismusprävention.

Das BayLfV arbeitet bei Angeboten, die den Schulbereich betreffen, in der Regel mit den hier zuständigen Regionalbeauftragten zusammen und stimmt sich mit diesen ab. Die Regionalbeauftragten werden bei ihrer Arbeit eng vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst betreut.

07.03.2016	Oberbayern (Pfaffenhofen)	ca. 30 Teilnehmer (TN)
08.03.2016	Schwaben (Leitershofen)	ca. 15 TN
09.03.2016	Oberbayern (Poing)	ca. 30 TN
26.10.2016	Unterfranken (Würzburg)	ca. 140 TN
01.12.2016	Unterfranken (Schweinfurt)	ca. 80 TN
07.12.2016	Oberpfalz (Weiden)	ca. 30 TN
25.01.2017	Oberpfalz (Weiden)	ca. 25 TN

25.01.2017	Mittelfranken (Ansbach)	ca. 50 TN
08.02.2017	Oberpfalz (Weiden)	ca. 20 TN
09.02.2017	Oberpfalz	ca. 20 TN
20.02.2017	Oberbayern (Landsberg)	ca. 40 TN
23.02.2017	Niederbayern (Abensberg)	ca. 100 TN
02.03.2017	Oberpfalz (Weiden)	ca. 20 TN
08.03.2017	Mittelfranken (Erlangen)	ca. 40 TN
09.03.2017	Oberfranken (Kulmbach)	ca. 20 TN

Im Gegensatz zum BayLfv ist die zivilgesellschaftliche Fachstelle Ufuq.de vorwiegend im Bereich der sogenannten Allgemeinen Prävention tätig und bietet Unterstützung und Hilfe für die pädagogische Praxis. Ufuq.de informiert und berät Einrichtungen der Bildungs- und Jugendarbeit, aber auch kommunale Verwaltungen und zivilgesellschaftliche Akteure in der Prävention von religiös begründeten Radikalisierungen und im Umgang mit demokratie- und freiheitsfeindlichen Einstellungen. Die Unterstützung der Fachkräfte erfolgt durch Fortbildungen, Vorträge und Beratungen zum pädagogischen Umgang mit den Themenfeldern Islam, Islamfeindlichkeit und Islamismus. Im Bereich Schulen hat Ufuq.de seit 2016 25 Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte und 30 Beratungsgespräche mit Lehrern durchgeführt. Darüber hinaus bietet Ufuq.de Schulen wie auch außerschulischen Jugendeinrichtungen sogenannte Teamer- Workshops an, in denen von Ufuq.de qualifizierte Jugendliche mit anderen Jugendlichen zum Themenfeld arbeiten.

Darüber hinaus hat das „Bayerische Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“ in den Regierungsbezirken nachfolgende Informationsveranstaltungen gemeinsam durchgeführt, um möglichst flächendeckend über das Phänomen der Radikalisierung und die Hintergründe zu sensibilisieren.

13.09.2016	Unterfranken (Würzburg)
15.09.2016	Mittelfranken (Nürnberg)
24.10.2016	Oberbayern (München)
25.10.2016	Oberfranken (Bayreuth)
30.11.2016	Oberpfalz (Regensburg)
17.01.2017	Niederbayern (Mamming)

Die Veranstaltung im Regierungsbezirk Schwaben ist in Planung, sie soll noch im Frühjahr 2017 stattfinden.

An den Informationsveranstaltungen haben je nach räumlicher Kapazität am Veranstaltungsort zwischen ca. 120 und ca. 250 Multiplikatoren teilgenommen. Zielgruppen waren insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungen, der Helferkreise sowie die Ehrenamtskoordinatorinnen und -koordinatoren, die Verantwortlichen für die Unterbringung von Flüchtlingen sowie die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. An den Veranstaltungen haben aber auch Vertreter aus dem Bereich Schulen teilgenommen.

Im Nachgang zu den regionalen Veranstaltungen haben in den Regierungsbezirken zum Teil auch weitere Informationsveranstaltungen der Partner des Netzwerkes auf Ebene der Landratsämter und Städte stattgefunden. Je nach räumlicher Kapazität am Veranstaltungsort haben hieran bis zu ca. 200 Multiplikatoren und Fachkräfte teilgenommen. Weitere Veranstaltungen sind bereits in Planung.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Veranstaltungen ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die vielfältigen Angebote und Maßnahmen der Akteure des „Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“ (darunter auch BayLfV und Ufuq.de) werden eng aufeinander abgestimmt und ergänzen sich gegenseitig im Sinne eines arbeitsteiligen Vorgehens innerhalb des Netzwerkes. Dadurch können Synergieeffekte genutzt und Doppelstrukturen vermieden werden.

11. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Straßenbauprojekte wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern nach Art. 13f des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) mit welchen Fördersätzen gefördert und wie hoch sind die Mittel, die jährlich für die Förderung nach Art. 13f FAG in Bayern zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In der Kürze der Zeit, die für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung steht, ist eine Zusammenstellung der einzelnen Vorhaben nicht möglich. Die Antwort muss sich deshalb auf zusammenfassende Angaben zur Förderung von Straßenbauprojekten nach Art. 13f des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in den letzten fünf Jahren beschränken.

Für 367 Fördervorhaben wurden in den einzelnen Jahren folgende Beträge ausgezahlt:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Fördermittel (Mio. €)	21,3	30,4	41,5	38,0	27,6

Seit 2012 wurden 235 Vorhaben neu in das Förderprogramm aufgenommen, davon

- 10 Ortsumfahrungen,
- 86 Kreuzungen,
- 139 Radwege.

Die Gesamtkosten dieser Vorhaben betragen 260,2 Mio. Euro, davon sind 235,4 Mio. Euro zuwendungsfähig. Für diese Vorhaben wurde eine Gesamtförderung in Höhe von 188 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Der durchschnittliche Fördersatz beträgt 79,9 Prozent.

12. Abgeordneter
**Florian
Streibl**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, auf wie viele Fälle von Gesichtsverhüllungen würde der am 21. Februar 2017 vom Kabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern jeweils in den betroffenen Bereichen öffentlicher Dienst, Hochschulen, Schulen, Kindergärten, allgemeine Sicherheit und Ordnung sowie Wahlen nach derzeitigem Kenntnisstand überhaupt Anwendung finden, wie bewertet die Staatsregierung den Vorwurf, der Gesetzentwurf sei u.a. aufgrund der geringen Zahl von Betroffenen reine Symbolpolitik und weshalb werden ggf. keine muslimischen Vertreterinnen und Vertreter bei der Verbändeanhörung beteiligt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit dem geplanten Gesetzentwurf der Staatsregierung sollen bereichsspezifische Regelungen geschaffen werden, um im Bedarfsfall auf der Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen eine Gesichtsverhüllung verbieten zu können, so für Beschäftigte im öffentlichen Dienst als Repräsentanten des Gemeinwesens, für den Bereich der Erziehung, Bildung und Lehre, in bestimmten Konstellationen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und in Wahllokalen.

Auf wie viele Fälle von Gesichtsverhüllung das geplante Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern Anwendung finden wird, ist derzeit nicht absehbar.

Im Rahmen der Verbändeanhörung wurden der damalige Integrationsbeauftragte der Staatsregierung und die Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns beteiligt. Der damalige Integrationsbeauftragte der Staatsregierung hat seinerseits den Bayerischen Integrationsrat beteiligt, dem auch muslimische Vertreterinnen und Vertreter angehören. Darüber hinaus wurde die Öffentlichkeit im Rahmen der Pressearbeit über das geplante Gesetz informiert. Der Gesetzentwurf ist für interessierte Bürger sowie Verbände im Internet abrufbar.

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich nicht um ein Symbol, sondern um ein klares und eindeutiges Bekenntnis zur Wertordnung der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes.

13. Abgeordneter
**Herbert
Woerlein**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unfälle gab es auf der Autobahn A 8 auf dem Streckenabschnitt zwischen Leipheim und München seit dessen dreispurigem Ausbau (bitte aufschlüsseln nach Unfall mit Getöteten, Unfall mit Schwerverletzten, Unfall mit Leichtverletzten, Unfall mit Sachschaden), welche Ursachen hatten diese erwähnten Unfälle und welche Handlungsmöglichkeiten hat der Freistaat Bayern, um dem entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Da der sechsstreifige Ausbau der Autobahn A 8 zwischen Leipheim und Augsburg erst Ende 2015 für den Verkehr freigegeben wurde, werden für den gesamten Streckenabschnitt durchgängig ausschließlich die Unfalldaten für das Jahr 2016 betrachtet.

Hierbei ereigneten sich folgende Verkehrsunfälle:

Verkehrsunfälle Anzahl:

Unfälle mit Getöteten	2
Unfälle mit Schwerverletzten	54
Unfälle mit Leichtverletzten	268
Unfälle mit Sachschaden	396

Unfallfolgen:

hierbei Getötete	3
hierbei schwerverletzte Personen	76
hierbei leichtverletzte Personen	498

Hauptunfallursachen:

Geschwindigkeit	234 (32,50 Prozent)
Überholen	167 (23,19 Prozent)
Abstand	162 (22,50 Prozent)

Unfallauffällige Bereiche werden derzeit im Zuge der bayernweiten Dreijahresauswertung 2012 bis 2015 von der Unfallkommission, einem Expertenteam mit Beteiligung der Straßenbaubehörde, der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde detailliert analysiert, inwieweit innerhalb der Häufungsbereiche übereinstimmende Unfallmuster vorhanden sind. Ziel ist, geeignete Verbesserungsmaßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, wie etwa bauliche Verbesserungen, Aufstellung von Schutzplanken, Beseitigung von Hindernissen im Seitenraum, Markierung einer einseitigen Fahrstreifenbegrenzung, Verbesserung der Entwässerung oder Erweiterung eines Ausfahrstreifens abzuleiten. Ergänzend führt die Polizei mit mobilen, digitalen Geschwindigkeits- und Abstandsmessgeräten die Verkehrsüberwachung durch.

Aufgrund der Unfallhäufigkeit, insbesondere bei den Unfällen mit schwerem Personenschaden, ist beabsichtigt, beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zustimmung zum Bau einer Verkehrsbeeinflussungsanlage zwischen Augsburg und München zu beantragen, die zur Stauwarnung und Geschwindigkeitsharmonisierung dienen soll.

Im Abschnitt zwischen Leipheim und Augsburg ist wegen des kurzen Betrachtungszeitraumes von nur ca. einem Jahr zu einer statistisch belastbaren Unfallentwicklung und eventuell erforderlichen Abhilfemaßnahmen derzeit noch keine Aussage möglich.

14. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihr Informationen zu wiederholter homophober Gewalt in einem Münchner Innenstadt-Club vorliegen und wenn ja, mit welchen Maßnahmen sie plant, dagegen vorzugehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Einbindung des zuständigen Polizeipräsidiums München liegen hier keine Erkenntnisse zu entsprechenden aktuellen Vorfällen vor.

Zwar wird im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)“ zum Oberbegriff „Hasskriminalität“ das Unterthema „Sexuelle Orientierung“ geführt. Aufgrund fehlender Angaben, z.B. zu Tatzeit oder konkreter Örtlichkeit sind weiterführende Aussagen im Sinne der Anfrage zum Plenum nicht möglich.

15. Abgeordneter
Benno Zierer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann startet der in der Vollzugsmitteilung zum Beschluss des Landtags vom 16. Juli 2015 (Drs. 17/7650) angekündigte Pilotversuch zum Einsatz mobiler Sichtschutzwände bei Unfällen auf Autobahnen, welche Autobahnmeistereien wurden dafür ausgewählt und wie viele Sichtschutzwand-Systeme wurden für den Pilotversuch beschafft?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Pilotversuch startet nach Abschluss der Winterdienstsaison 2016/2017, also noch in der ersten Jahreshälfte 2017. Für den Pilotversuch wurden die Autobahnmeistereien Herrieden und Münchenberg ausgewählt. Hierdurch kann sowohl der Einsatz auf vier- als auch auf sechsstreifigen Autobahnabschnitten erprobt werden. Es ist vorgesehen, für den Pilotbetrieb drei komplette Sichtschutzwandssysteme jeweils einschließlich Transportanhänger zu beschaffen. Im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Herrieden wird ein System, im Bereich der Autobahnmeisterei Münchenberg werden zwei Systeme vorgehalten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

16. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Da die Verlängerung der gymnasialen Schulzeit von acht auf neun Jahre eine Vielzahl von Anpassungen des Bildungswesens in Bayern erfordern wird, frage ich die Staatsregierung, welche baulichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Veränderungen (bitte personelle und allgemeine Veränderungen angeben), ergeben sich für den Regierungsbezirk Unterfranken (bitte für die Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden und einzelnen Gymnasien jeweils gesondert angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ende Juli 2016 hat sich das bayerische Kabinett auf seiner Klausurtagung in St. Quirin mit der Weiterentwicklung des Gymnasiums befasst. Dabei wurde zunächst eine Dialogphase beschlossen, in die Vertreter der Schulfamilie, der Verbände und der Bildungspolitik einbezogen werden. Ziel dieser Gespräche war es, auf der Basis der Erfahrungen aus der Pilotphase der Mittelstufe Plus ein langfristig tragfähiges Modell für die Zukunft des bayerischen Gymnasiums zu entwickeln, das den geänderten Erfordernissen wie der zunehmend heterogenen Schülerschaft und unterschiedlichen Schulstandorten Rechnung trägt.

Diese Dialogphase ist nach Spitzengesprächen, die Anfang März 2017 in der Staatskanzlei stattgefunden haben, abgeschlossen. Der Prozess befindet sich nun in der Entscheidungsphase; eine Grundsatzentscheidung zum künftigen Lernzeitangebot ist indes noch nicht getroffen.

Eine mögliche Grundsatzentscheidung zur Einführung eines neuen, ggf. neunjährigen Lernzeitangebots am Gymnasium – wovon die Anfrage zum Plenum in einer Vorfestlegung auszugehen scheint – wird selbstverständlich entsprechende Folgeentscheidungen bzw. weiteren Regelungsbedarf nach sich ziehen, dem in geeigneter Weise Rechnung zu tragen wäre.

Die weiteren Entscheidungen setzen erst eine Grundsatzentscheidung voraus.

17. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass der Chemieunterricht aufgrund der neuesten Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) in den Vorklassen der Fachoberschulen, Ausbildungsrichtung Sozialwesen, abgeschafft werden soll, welche anderen Formen der naturwissenschaftlichen Bildung werden in diesen Vorklassen angeboten und wie kann die Staatsregierung die naturwissenschaftliche Grundbildung in den FOS-Vorklassen auch weiterhin gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In der Vorklasse der Fachoberschule, Ausbildungsrichtung Sozialwesen, wird der Chemieunterricht nicht abgeschafft. Die Schülerinnen und Schüler können in der Vorklasse mindestens zwei Fächer mit insgesamt sechs Wochenstunden aus dem Profilbereich der Ausbildungsrichtung wählen. Damit ist es auch weiterhin möglich Chemie in der Vorklasse zu belegen. Des Weiteren kann ebenfalls das naturwissenschaftliche Fach Biologie belegt werden. Damit ist der Forderung, die naturwissenschaftliche Grundbildung in der Vorklasse, Ausbildungsrichtung Sozialwesen, der Fachoberschule zu gewährleisten, Rechnung getragen.

18. Abgeordnete
**Ulrike
Gote**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, vertritt sie weiterhin die Auffassung, dass zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen für das Tätigwerden des Landesgesetzgebers der vorherige Erlass eines Bundesgesetzes, das die Grundsätze der Ablösung regelt, erforderlich ist, nachdem die Bundesregierung festgestellt hat, dass es den Bundesländern freistehe, „einvernehmlich mit den Kirchen die Staatsleistungen zu verändern und neue Rechtsgrundlagen zu schaffen“ und dem auch das Verfassungsrecht nicht entgegenstehe, wenn ja, wie begründet die Staatsregierung ihre Rechtsauffassung und welche Ergebnisse hinsichtlich der durch die Staatsregierung angestrebten vollständigen Ablösung der Staatsleistungen ergaben die Gespräche, die diesbezüglich mit der katholischen Kirche seit 2011 geführt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung lautet: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“

Unter Ablösung durch die Landesgesetzgebung im Sinne dieser Bestimmung versteht man eine einseitige Aufhebung durch Gesetz. Für ein solches Tätigwerden des Landesgesetzgebers ist der vorherige Erlass eines Bundesgesetzes, das die Grundsätze für die Ablösung regelt, erforderlich. Für Ablösungen, die mit den Kirchen einvernehmlich (durch beiderseitigen Vertrag) vorgenommen werden, ist die genannte Verfassungsbestimmung nicht einschlägig. Solche Ablösungen können ohne bundesgesetzliche Vorgaben erfolgen.

Die Staatsregierung hält die vollständige Ablösung der Staatsleistungen zwar für wünschenswert, sieht aber hierfür angesichts der zu erwartenden Höhe der Ausgleichsbeträge keine realistische Option. Für den Freistaat Bayern ist nämlich Art. 10 § 1 Satz 3 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924 (zuletzt geändert durch Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 8. Juni 1988, GVBl. S. 241) zu beachten, wonach die Ausgleichsleistungen „entsprechend dem Inhalt und Umfange des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren“. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist diese Regelung für Ausgleichsleistungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche entsprechend anzuwenden. Die erforderlichen Ausgaben wären im Staatshaushalt nicht darstellbar.

Die Staatsregierung hat deshalb mit den Kirchen über Ablösungen auf einzelnen Feldern verhandelt. Ablösungen in größerem Umfang konnten etwa hinsichtlich der aufgrund des Bayerischen

Konkordats bestehenden Verpflichtung des Staates erzielt werden, bestimmte (staatseigene) Gebäude der Römisch-Katholischen Kirche zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Auch bei der Ablösung der staatlichen Baulasten an Pfarrgebäuden konnten Ergebnisse erzielt werden: Seit dem Abschluss entsprechender Verträge mit den beiden Kirchen 2006 und 2009 wurde die staatliche Baupflicht an 129 Pfarrhäusern für insgesamt rd. 13 Mio. Euro abgelöst.

19. Abgeordneter
Harald Güller
(SPD)
- Da die Verlängerung der gymnasialen Schulzeit von acht auf neun Jahre eine Vielzahl von Anpassungen des Bildungswesens in Bayern erfordern wird, frage ich die Staatsregierung, welche baulichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Veränderungen (bitte personelle und allgemeine Veränderungen angeben), ergeben sich für den Regierungsbezirk Schwaben (bitte für die Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden und einzelnen Gymnasien jeweils gesondert angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ende Juli 2016 hat sich das bayerische Kabinett auf seiner Klausurtagung in St. Quirin mit der Weiterentwicklung des Gymnasiums befasst. Dabei wurde zunächst eine Dialogphase beschlossen, in die Vertreter der Schulfamilie, der Verbände und der Bildungspolitik einbezogen werden. Ziel dieser Gespräche war es, auf der Basis der Erfahrungen aus der Pilotphase der Mittelstufe Plus ein langfristig tragfähiges Modell für die Zukunft des bayerischen Gymnasiums zu entwickeln, das den geänderten Erfordernissen wie der zunehmend heterogenen Schülerschaft und unterschiedlichen Schulstandorten Rechnung trägt.

Diese Dialogphase ist nach Spitzengesprächen, die Anfang März 2017 in der Staatskanzlei stattgefunden haben, abgeschlossen. Der Prozess befindet sich nun in der Entscheidungsphase; eine Grundsatzentscheidung zum künftigen Lernzeitangebot ist indes noch nicht getroffen.

Eine mögliche Grundsatzentscheidung zur Einführung eines neuen, ggf. neunjährigen Lernzeitangebots am Gymnasium – wovon die Anfrage zum Plenum in einer Vorfestlegung auszugehen scheint – wird selbstverständlich entsprechende Folgeentscheidungen bzw. weiteren Regelungsbedarf nach sich ziehen, dem in geeigneter Weise Rechnung zu tragen wäre.

Die weiteren Entscheidungen setzen erst eine Grundsatzentscheidung voraus.

20. Abgeordneter
Martin Güll
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mobile Reserven waren an den Pflichtschulen in Bayern am 1. Februar 2017 im Einsatz, wie viele davon schon seit Schuljahresbeginn und wie viele davon seit 1. Dezember 2016?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Pflichtschulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind die Grundschule, die Mittelschule, die Berufsschule (jeweils einschließlich der entsprechenden Förderschule) sowie die Schule für Kranke, vgl. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG.

Der Stand der Mobilien Reserve zu den angefragten Stichtagen verhält sich an den einzelnen Schularten wie folgt:

Grund- und Mittelschulen

Der Stand der Mobilien Reserven an Grund- und Mittelschulen wird in regelmäßigen Abständen erhoben. Dabei handelt es sich jeweils um eine Stichtagserhebung. Gefragt wird nach der Anzahl der Mobilien Reserven („Köpfe“), die an diesem Tag insgesamt im Einsatz waren.

In diesem Rahmen wird lediglich die Anzahl der im Einsatz befindlichen Mobilien Reserven erhoben. Daraus geht jedoch nicht hervor, ob es sich bei den verschiedenen Stichtagsmeldungen um jeweils die gleichen oder andere Personen handelt, die in Vertretungseinsätzen gebunden waren.

Bayernweit war zu den folgenden Stichtagen für Vertretungseinsätze in der Mobilien Reserve die folgende Anzahl von Personen im Einsatz:

Personen, die für Vertretungseinsätze in der Mobilien Reserve im Einsatz waren:

Stichtag	Mobile Reserven insgesamt im Einsatz („Köpfe“)
13.09.2016 (1. Schultag Schuljahr 2016/2017)	1.195
05.12.2016	2.272
06.02.2017	2.455

Die Mobile Reserve ist grundsätzlich nicht nur für kurzfristige, sondern auch für langfristige Erkrankungen sowie für Vertretungen von Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder Ausscheiden von Lehrkräften während des Schuljahres vorgesehen. Ein Teil der Lehrkräfte ist somit bereits zu Schuljahresbeginn auch über einen längeren Zeitraum in einem Einsatz gebunden.

Die Lehrkräfte der Mobilien Reserve werden im gesamten Schulamtsbezirk eingesetzt und im Vertretungsfall bedarfsgerecht zugewiesen. Die Dauer eines Einsatzes richtet sich nach der Abwesenheit der zu vertretenden Lehrkraft und kann damit in der Regel nicht im Voraus bestimmt werden.

Die Auslastung der Mobilien Reserve unterliegt in Abhängigkeit von einer Vielzahl von Faktoren (z.B. Krankheitswellen, Fortbildungsinitiativen, Schwangerschaften) regional großen Schwankungen. Wie viele Mobile Reserven im Einsatz sind, stellt sich damit wöchentlich neu dar.

Förderschulen

Im Bereich Förderschulen wird der Stand der Mobilien Reserve zu Schuljahresbeginn und in der Folge nur nach Bedarf erhoben. Die angefragten Daten zum Einsatz der Mobilien Reserve an den vorgegebenen Stichtagen (13. September; 1. Dezember; 1. Februar) liegen nicht vor und können binnen der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum gegebenen Frist nicht erhoben werden.

Berufsschulen

Im Bereich der Berufsschulen sind keine Mobilien Reserven vorgesehen.

21. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)
- Da die Verlängerung der gymnasialen Schulzeit von acht auf neun Jahre eine Vielzahl von Anpassungen des Bildungswesens in Bayern erfordern wird, frage ich die Staatsregierung, welche baulichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Veränderungen (bitte personelle und allgemeine Veränderungen angeben) ergeben sich für den Regierungsbezirk Oberbayern (bitte für die Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden und einzelnen Gymnasien jeweils gesondert angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ende Juli 2016 hat sich das bayerische Kabinett auf seiner Klausurtagung in St. Quirin mit der Weiterentwicklung des Gymnasiums befasst. Dabei wurde zunächst eine Dialogphase beschlossen, in die Vertreter der Schulfamilie, der Verbände und der Bildungspolitik einbezogen werden. Ziel dieser Gespräche war es, auf der Basis der Erfahrungen aus der Pilotphase der Mittelstufe Plus ein langfristig tragfähiges Modell für die Zukunft des bayerischen Gymnasiums zu entwickeln, das den geänderten Erfordernissen wie der zunehmend heterogenen Schülerschaft und unterschiedlichen Schulstandorten Rechnung trägt.

Diese Dialogphase ist nach Spitzengesprächen, die Anfang März 2017 in der Staatskanzlei stattgefunden haben, abgeschlossen. Der Prozess befindet sich nun in der Entscheidungsphase; eine Grundsatzentscheidung zum künftigen Lernzeitangebot ist indes noch nicht getroffen.

Eine mögliche Grundsatzentscheidung zur Einführung eines neuen, ggf. neunjährigen Lernzeitangebots am Gymnasium – wovon die Anfrage zum Plenum in einer Vorfestlegung auszugehen scheint – wird selbstverständlich entsprechende Folgeentscheidungen bzw. weiteren Regelungsbedarf nach sich ziehen, dem in geeigneter Weise Rechnung zu tragen wäre.

Die weiteren Entscheidungen setzen erst eine Grundsatzentscheidung voraus.

22. Abgeordneter
**Prof. Dr. Michael
Piazolo**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schüler und Schülerinnen eines Abiturjahrganges nehmen in Bayern ein Studium auf (bitte unter Verwendung der aktuellsten Zahlen, Angabe auch in Prozent), wie viele Studierende (bezogen auf Erstsemester) kommen zur Aufnahme eines Studiums nach Bayern (bitte unter Verwendung der aktuellsten Zahlen) und wie viele Studierende (bezogen auf Erstsemester) wandern für ein Studium in ein anderes Bundesland bzw. EU-Land ab (bitte unter Verwendung der aktuellsten Zahlen)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Anteil der Studienberechtigten, die ein Studium aufnehmen (Übergangsquote), ist zeitnah nicht aussagekräftig zu ermitteln. Zwischen dem Jahr des Schulabschlusses und der Aufnahme eines Studiums vergehen teilweise mehrere Jahre. Daher ist weder die Zahl der Studienberechtigten eines Jahrgangs, die ein Studium aufnehmen, „endgültig“ zu ermitteln, noch kann eine „vollständige“ Übergangsquote angegeben werden. Die Übergangsquoten der Studienberechtigten gegliedert nach Ländern werden regelmäßig vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Dabei wird allerdings eine Studienaufnahme in Deutschland zugrunde gelegt. Im Jahr 2010 erwarben insgesamt 60.866 Schülerinnen und Schüler eine Studienberechtigung in Bayern (darunter 39.987 eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und 20.879 eine Fachhochschulreife). Davon nahmen bis einschließlich Wintersemester 2015/2016 insgesamt 50.640 (das entspricht einer Übergangsquote von 83,2 Prozent) ein Studium in Deutschland auf (darunter 36.561 mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife, das entspricht einer Übergangsquote von 91,4 Prozent, und 14.079 mit Fachhochschulreife, das entspricht einer Übergangsquote von 67,4 Prozent). Die entsprechenden Angaben für den Schulabsolventenjahrgang 2015 sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht aussagekräftig.

Inwieweit die bayerischen Schulabsolventen auch ein Studium in Bayern aufnehmen, wird vom Statistischen Bundesamt nicht gesondert dargestellt. Im Bildungsbericht Bayern, der alle drei Jahre veröffentlicht wird, wird der Übergang der bayerischen Schulabsolventen in den Hochschulbereich näher beleuchtet. Im Bildungsbericht Bayern 2015 ist die Mobilität des Studienberechtigtenjahrgangs 2008 näher untersucht. Von den Schulabsolventen, die im Jahr 2008 eine Hochschulzugangsberechtigung in Bayern erworben haben und bis Wintersemester 2012/2013 ein Studium in Deutschland aufgenommen haben, entschieden sich 80,8 Prozent für ein Studium in Bayern und 19,2 Prozent für ein Studium im übrigen Deutschland. Neuere Angaben hierzu liegen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst derzeit nicht vor.

Über die Zahl der Studienberechtigten aus Bayern, die ein Studium im Ausland aufnehmen, liegen generell keine Informationen vor.

Im Studienjahr 2015 (Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/2016) waren insgesamt 74.223 Studienanfänger im ersten Hochschulse semester in Bayern zu verzeichnen, davon hatten 45.511 bzw. 61,3 Prozent eine Hochschulzugangsberechtigung aus Bayern, 12.358 bzw. 16,6 Prozent eine Hochschulzugangsberechtigung aus dem übrigen Deutschland und 16.354 bzw. 22,0 Prozent eine Hochschulzugangsberechtigung aus dem Ausland. Diese Angaben beinhalten auch nichtschulische Hochschulzugangsberechtigungen. Entsprechende Angaben für das Studienjahr 2016 (Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016/2017) liegen derzeit noch nicht vor.

23. Abgeordneter
Dr. Christoph Rabenstein
(SPD)

Da die Verlängerung der gymnasialen Schulzeit von acht auf neun Jahre eine Vielzahl von Anpassungen des Bildungswesens in Bayern erfordern wird, frage ich die Staatsregierung, welche baulichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Veränderungen (bitte personelle und allgemeine Veränderungen angeben) ergeben sich für den Regierungsbezirk Oberfranken (bitte für die Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden und einzelnen Gymnasien jeweils gesondert angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ende Juli 2016 hat sich das bayerische Kabinett auf seiner Klausurtagung in St. Quirin mit der Weiterentwicklung des Gymnasiums befasst. Dabei wurde zunächst eine Dialogphase beschlossen, in die Vertreter der Schulfamilie, der Verbände und der Bildungspolitik einbezogen werden. Ziel dieser Gespräche war es, auf der Basis der Erfahrungen aus der Pilotphase der Mittelstufe Plus ein langfristig tragfähiges Modell für die Zukunft des bayerischen Gymnasiums zu entwickeln, das den geänderten Erfordernissen wie der zunehmend heterogenen Schülerschaft und unterschiedlichen Schulstandorten Rechnung trägt.

Diese Dialogphase ist nach Spitzengesprächen, die Anfang März 2017 in der Staatskanzlei stattgefunden haben, abgeschlossen. Der Prozess befindet sich nun in der Entscheidungsphase; eine Grundsatzentscheidung zum künftigen Lernzeitangebot ist indes noch nicht getroffen.

Eine mögliche Grundsatzentscheidung zur Einführung eines neuen, ggf. neunjährigen Lernzeitangebots am Gymnasium – wovon die Anfrage zum Plenum in einer Vorfestlegung auszugehen scheint – wird selbstverständlich entsprechende Folgeentscheidungen bzw. weiteren Regelungsbedarf nach sich ziehen, dem in geeigneter Weise Rechnung zu tragen wäre.

Die weiteren Entscheidungen setzen erst eine Grundsatzentscheidung voraus.

24. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der konkrete Sachstand im Hinblick auf die geplante Errichtung eines Bayerischen Landesamts für Schule in Gunzenhausen (Gebäude, Organisation, Zeitplan, Kosten), aus welchen Behörden stammt konkret das dorthin zu verlegenden Personal (bitte konkret die Nennung der fränkischen Behörden, die von der der Verlagerung betroffen sind, sowie die Anzahl der Stellen die nach Gunzenhausen verlegt werden) und welche Vor- und Nachteile für die Organisation sieht die Staatsregierung in der Verlagerung?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Errichtung und der Aufbau des Bayerischen Landesamts für Schule (LAS) ist ein wichtiger Bestandteil der Heimatstrategie der Staatsregierung „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“.

Das LAS wurde zum 1. Januar 2017 förmlich errichtet, ist dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnet, soll sukzessive auf ca. 100 Stellen wachsen und ist derzeit in der Stuttgarter Straße 1 in der Stadt Gunzenhausen räumlich untergebracht.

In Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist geregelt, dass das LAS nach Maßgabe gesonderter Vorschriften landesweit insbesondere Aufgaben der schulischen Personalverwaltung, Schulfinanzierung, Zeugnisanerkennung, Schulqualität sowie des Schulsports erfüllt. Das LAS übernimmt auf dieser gesetzlichen Grundlage im Laufe des Verlagerungsprozesses, der nach den bayernweiten Rahmenbedingungen für Behördenverlagerungen längstens bis zum Jahr 2025 abgeschlossen sein muss, sukzessive die Aufgaben der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport, der Qualitätsagentur am Staatsinstitut für

Schulqualität und Bildungsforschung, der beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West eingerichteten Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern sowie bestimmte Aufgaben insbesondere in den Bereichen Schulfinanzierung und Schulpersonalverwaltung, die bisher von den Regierungen wahrgenommen werden, und führt diese dann dauerhaft fort. Als „fränkische Behörde“ ist insoweit die Regierung von Mittelfranken am Verlagerungsprozess beteiligt. Die Beschäftigten entscheiden auf der Grundlage des Personalrahmenkonzepts des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, ob sie an das LAS wechseln. Ausschreibungen und Neueinstellungen insbesondere im Rahmen der Fluktuation erfolgen im Hinblick auf eine dienstliche Verwendung am LAS. Zur ergänzenden Information und auch wegen der Kosten wird auf den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Errichtung des LAS vom 4. Oktober 2016 (Drs. 17/13144) verwiesen.

Organisatorische Nachteile sind mit der Verlagerung nicht verbunden. Das LAS wird sich vielmehr während des Verlagerungsprozesses zu einem landesweiten Kompetenzzentrum entwickeln.

25. Abgeordnete
Helga Schmitt-Bussinger
(SPD)
- Nachdem der Umgang mit staatlichen Fördergeldern mit größter Sorgfalt geschehen muss und mögliche Unklarheiten bei der Verwendung aufgeklärt werden müssen, frage ich die Staatsregierung, war in der geförderten Sanierungsmaßnahme des Neuen Schlosses Pappenheim die Sanierung der altmühlseitigen Fassade enthalten, war die südseitige Fassade enthalten und welche Teile davon sollten jeweils konkret saniert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Gesamtmaßnahme umfasst die Fassadeninstandsetzungen mit Konservierung der Natursteinbauteile, Putzsicherung und -erneuerung, Farbfassung nach Befund und Reparatur der Fenster des östlichen und westlichen Seitentrakts sowie des Mitteltrakts (darin enthalten auch die südseitige Fassade). Dies wurde bereits in der Antwort der Staatsregierung vom 22. Dezember 2016 zur Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Helga Schmitt-Bussinger betreffend „Sanierung Neues Schloss Pappenheim“ vom 24. November 2016 (keine Drucklegung) bei der Beantwortung der Fragen Nr. 1.2 und 1.3 ausgeführt.

26. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)
- Da die Verlängerung der gymnasialen Schulzeit von acht auf neun Jahre eine Vielzahl von Anpassungen des Bildungswesens in Bayern erfordern wird, frage ich die Staatsregierung, welche baulichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Veränderungen (bitte personelle und allgemeine Veränderungen angeben) ergeben sich für den Regierungsbezirk Mittelfranken (bitte für die Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden und einzelnen Gymnasien jeweils gesondert angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ende Juli 2016 hat sich das bayerische Kabinett auf seiner Klausurtagung in St. Quirin mit der Weiterentwicklung des Gymnasiums befasst. Dabei wurde zunächst eine Dialogphase beschlossen, in die Vertreter der Schulfamilie, der Verbände und der Bildungspolitik einbezogen werden. Ziel dieser Gespräche war es, auf der Basis der Erfahrungen aus der Pilotphase der Mittelstufe Plus ein langfristig tragfähiges Modell für die Zukunft des bayerischen Gymnasiums zu entwickeln, das den geänderten Erfordernissen wie der zunehmend heterogenen Schülerschaft und unterschiedlichen Schulstandorten Rechnung trägt.

Diese Dialogphase ist nach Spitzengesprächen, die Anfang März 2017 in der Staatskanzlei stattgefunden haben, abgeschlossen. Der Prozess befindet sich nun in der Entscheidungsphase; eine Grundsatzentscheidung zum künftigen Lernzeitangebot ist indes noch nicht getroffen.

Eine mögliche Grundsatzentscheidung zur Einführung eines neuen, ggf. neunjährigen Lernzeitangebots am Gymnasium – wovon die Anfrage zum Plenum in einer Vorfestlegung auszugehen scheint – wird selbstverständlich entsprechende Folgeentscheidungen bzw. weiteren Regelungsbedarf nach sich ziehen, dem in geeigneter Weise Rechnung zu tragen wäre.

Die weiteren Entscheidungen setzen erst eine Grundsatzentscheidung voraus.

27. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrerinnen und Lehrer sind – in Vollzeitäquivalenten – im laufenden Schuljahr an allgemeinbildenden staatlichen Schulen in Bayern beschäftigt, wie viele waren es im Schuljahr 2008/2009 und wie hat sich die Schülerinnen/Schüler-Lehrkräfte-Korrelation in diesen Schulen seit dem Schuljahr 2008/2009 in exakten Zahlen bis heute entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Folgender Tabelle können für die allgemeinbildenden staatlichen Schulen die Anzahl der Schüler, die Anzahl der Lehrkräfte (in Vollzeitäquivalenten) und die Schüler-Lehrer-Relation seit dem Schuljahr 2008/2009 entnommen werden.

Tabelle. Schüler-Lehrer-Relation an allgemeinbildenden staatlichen Schulen seit dem Schuljahr 2008/2009

	Anzahl bzw. Wert an den allgemeinbildenden staatlichen Schulen im Schuljahr							
	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016
Schüler	1 219 191	1 200 269	1 176 402	1 130 018	1 111 155	1 095 633	1 085 625	1 078 121
Lehrer (Vollzeitäquivalente)	76 858	77 419	77 890	77 459	79 580	79 716	78 493	77 497
Schüler-Lehrer-Relation	15,9	15,5	15,1	14,6	14,0	13,7	13,8	13,9

Für das Schuljahr 2016/2017 liegen noch keine vollständig plausibilisierten Daten vor.

28. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie weit ist der Aufbau der Integrierten Lehrerreserve an den Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen vorangeschritten (bitte für die einzelnen Schularten in absoluten Zahlen und in Prozent ausdrücken)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Realschule:

Zum Schuljahr 2013/2014 wurde an allen staatlichen Realschulen eine Integrierte Lehrerreserve eingerichtet; diese kann direkt vor Ort ohne weitere Rücksprache mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) bei kurz- oder längerfristigen Ausfällen eingesetzt werden; hierfür wurden seinerzeit 110 Planstellen zur Verfügung gestellt.

Die Integrierte Lehrerreserve wurde zum Schuljahr 2016/2017 auf nunmehr 199 Planstellen erhöht.

Die Stunden der Integrierten Lehrerreserve werden den staatlichen Realschulen abhängig von der Schülerzahl zugewiesen. Im Schuljahr 2016/2017 stehen einer durchschnittlich großen staatlichen Realschule von ca. 700 Schülern 18 Lehrerwochenstunden – dies entspricht 75 Prozent einer Vollzeit-Lehrerstelle – zur Verfügung.

Gymnasium:

Zum Schuljahr 2013/2014 wurde an allen staatlichen Gymnasien eine Integrierte Lehrerreserve eingerichtet; diese kann direkt vor Ort ohne weitere Rücksprache mit dem StMBW bei kurz- oder längerfristigen Ausfällen eingesetzt werden. Zum Schuljahr 2014/2015 wurde die Integrierte Lehrerreserve weiter ausgebaut, sodass zu Schuljahresbeginn 2016/2017 ein Gymnasium durchschnittlicher Größe über den regulären Stundenbedarf hinaus Personalzuweisungen im Umfang von ca. einer Lehrerstelle erhielt.

Berufliche Schulen:

An den staatlichen beruflichen Schulen einschließlich der staatlichen Beruflichen Oberschulen (Fachoberschulen bzw. Berufsoberschulen) ist derzeit keine Integrierte Lehrerreserve eingerichtet.

29. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Da die Verlängerung der gymnasialen Schulzeit von acht auf neun Jahre eine Vielzahl von Anpassungen des Bildungswesens in Bayern erfordern wird, frage ich die Staatsregierung, welche baulichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Veränderungen (bitte personelle und allgemeine Veränderungen angeben) ergeben sich für den Regierungsbezirk Niederbayern (bitte für die Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden und einzelnen Gymnasien jeweils gesondert angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ende Juli 2016 hat sich das bayerische Kabinett auf seiner Klausurtagung in St. Quirin mit der Weiterentwicklung des Gymnasiums befasst. Dabei wurde zunächst eine Dialogphase beschlossen, in die Vertreter der Schulfamilie, der Verbände und der Bildungspolitik einbezogen werden. Ziel dieser Gespräche war es, auf der Basis der Erfahrungen aus der Pilotphase der Mittelstufe Plus ein langfristig tragfähiges Modell für die Zukunft des bayerischen Gymnasiums zu entwickeln, das den geänderten Erfordernissen wie der zunehmend heterogenen Schülerschaft und unterschiedlichen Schulstandorten Rechnung trägt.

Diese Dialogphase ist nach Spitzengesprächen, die Anfang März 2017 in der Staatskanzlei stattgefunden haben, abgeschlossen. Der Prozess befindet sich nun in der Entscheidungsphase; eine Grundsatzentscheidung zum künftigen Lernzeitangebot ist indes noch nicht getroffen.

Eine mögliche Grundsatzentscheidung zur Einführung eines neuen, ggf. neunjährigen Lernzeitangebots am Gymnasium – wovon die Anfrage zum Plenum in einer Vorfestlegung auszugehen scheint – wird selbstverständlich entsprechende Folgeentscheidungen bzw. weiteren Regelungsbedarf nach sich ziehen, dem in geeigneter Weise Rechnung zu tragen wäre.

Die weiteren Entscheidungen setzen erst eine Grundsatzentscheidung voraus.

30. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄHLER)

Nachdem der Landkreis Dingolfing-Landau bereits seit einiger Zeit den Wunsch nach einer eigenen Fachoberschule (FOS) hegt, frage ich die Staatsregierung, wie haben sich die Schülerzahlen in dieser Hinsicht in den Jahren von 2014 bis 2016 entwickelt, wie werden sich die Schülerzahlen in den nächsten Jahren voraussichtlich entwickeln und gibt es bereits andere Landkreise, die eine ähnliche Entwicklung der Schülerzahlen aufweisen und eine eigene FOS besitzen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

An den Fachoberschulstandorten der umliegenden Landkreise um den Landkreis Dingolfing ergibt sich in Bezug auf die Schülerzahlen zum laufenden Schuljahr 2016/2017 gegenüber dem Schuljahr 2014/2015 nach den Amtlichen Schuldaten folgendes Bild:

- An der Fachoberschule (FOS) Deggendorf (Lkr. Deggendorf) haben sich die Schülerzahlen um 17 Schülerinnen und Schüler erhöht (+4,3 Prozent).
- An der FOS Landshut (Lkr. Landshut) haben sich die Schülerzahlen um 50 Schülerinnen und Schüler erhöht (+5,8 Prozent).
- An der FOS Landshut-Schönbrunn (Lkr. Landshut) haben sich die Schülerzahlen um 34 Schülerinnen und Schüler erhöht (+17,4 Prozent).
- An der FOS Pfarrkirchen (Lkr. Rottal-Inn) haben sich die Schülerzahlen um acht Schülerinnen und Schüler verringert (-1,5 Prozent).
- An der FOS Straubing (Lkr. Straubing-Bogen) haben sich die Schülerzahlen um 21 Schülerinnen und Schüler verringert (-3,1 Prozent).

Standorte	Schülerzahlen an der Fachoberschule lt. Amtlicher Schuldaten		
	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2016/2017
Deggendorf	396	417	413
Landshut FOS	856	876	906
Landshut-Schönbrunn	195	208	229
Pfarrkirchen	522	527	514
Straubing	686	619	665
Summe	2.655	2.647	2.727

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) führt jährlich eine Prognoserechnung zur Abschätzung der künftigen Schüler- und Absolventenzahlen durch. Die Ergebnisse der Prognoserechnung werden im Rahmen der jährlich erscheinenden „Schüler- und Absolventenprognose“ veröffentlicht, die im Internet unter www.km.bayern.de/statistik eingesehen werden kann.

Seit dem Jahr 2013 wird die Schüler- und Absolventenprognose des StMBW auch für die sieben Regierungsbezirke erstellt. Eine Schülerzahlvorausberechnung für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte wird bewusst nicht erstellt: Neben den Faktoren, die bereits auf Landesebene ein begrenzendes Element hinsichtlich der Aussagekraft der Prognoseergebnisse darstellen und in der oben genannten Publikation detailliert erläutert werden, können sich auf Ebene der Kreise Sonder-situationen ergeben, die nur bedingt vorhersehbar sind. Regionale strukturelle Veränderungen nehmen ebenso wie persönliche Entscheidungen von Schülern erheblichen Einfluss auf die regionale Schülerzahlentwicklung.

31. Abgeordnete
Margit Wild
(SPD)

Da die Verlängerung der gymnasialen Schulzeit von acht auf neun Jahre eine Vielzahl von Anpassungen des Bildungswesens in Bayern erfordern wird, frage ich die Staatsregierung, welche baulichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Veränderungen (bitte personelle und allgemeine Veränderungen angeben) ergeben sich für den Regierungsbezirk Oberpfalz (bitte für die Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden und einzelnen Gymnasien jeweils gesondert angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ende Juli 2016 hat sich das bayerische Kabinett auf seiner Klausurtagung in St. Quirin mit der Weiterentwicklung des Gymnasiums befasst. Dabei wurde zunächst eine Dialogphase beschlossen, in die Vertreter der Schulfamilie, der Verbände und der Bildungspolitik einbezogen werden. Ziel dieser Gespräche war es, auf der Basis der Erfahrungen aus der Pilotphase der Mittelstufe Plus ein langfristig tragfähiges Modell für die Zukunft des bayerischen Gymnasiums zu entwickeln, das den geänderten Erfordernissen wie der zunehmend heterogenen Schülerschaft und unterschiedlichen Schulstandorten Rechnung trägt.

Diese Dialogphase ist nach Spitzengesprächen, die Anfang März 2017 in der Staatskanzlei stattgefunden haben, abgeschlossen. Der Prozess befindet sich nun in der Entscheidungsphase; eine Grundsatzentscheidung zum künftigen Lernzeitangebot ist indes noch nicht getroffen.

Eine mögliche Grundsatzentscheidung zur Einführung eines neuen, ggf. neunjährigen Lernzeitangebots am Gymnasium – wovon die Anfrage zum Plenum in einer Vorfestlegung auszugehen scheint – wird selbstverständlich entsprechende Folgeentscheidungen bzw. weiteren Regelungsbedarf nach sich ziehen, dem in geeigneter Weise Rechnung zu tragen wäre.

Die weiteren Entscheidungen setzen erst eine Grundsatzentscheidung voraus.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

32. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Immobilien in Bayern gelten derzeit gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 928 Abs. 1 BGB) als herrenlos und sind als solche keine Nachlassimmobilien im Besitz des Freistaates Bayern, wie viele Mittel stehen derzeit für die Verwaltung und Betreuung staatlicher Nachlassimmobilien zur Verfügung, wie viele Nachlassimmobilien befinden sich länger als fünf Jahre im Besitz des Freistaates Bayern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das Eigentum an einem Grundstück kann dadurch aufgegeben werden, dass der Eigentümer den Verzicht dem Grundbuchamt gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird (§ 928 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB).

Über den Datenaustausch zwischen der Grundbuchverwaltung und der Vermessungsverwaltung wird der Grundbuchstand in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) übertragen und dort eingearbeitet. Eine automatisierte und – wegen der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit – nicht weiter verifizierte Abfrage in der ALKIS-Datenbank ergab zum 13. März 2017 in Bayern 274 Flurstücke mit den Beschrieben „herrenlos“ oder „Verzicht auf Eigentum“.

Höchstvorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Buchungseinheit des Katasters das Flurstück ist. Ein Grundstück kann aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.

Aufwendungen, die durch die Verwaltung und Betreuung staatlicher Nachlassimmobilien entstehen, werden im dafür zur Verfügung stehenden Titel (Kap. 1306 Titel 11911) berücksichtigt. Aus diesem Titel werden jedoch neben immobilienpezifischen Ausgaben auch alle anderen Ausgaben getätigt, die im Zusammenhang mit Staatserbfällen anfallen. Eine gesonderte Darstellung der Ausgaben mit Immobilienbezug findet derzeit nicht statt.

Von den seit 2006 geerbten Immobilien befinden sich derzeit (Stand Nov. 2016) insgesamt 865 Immobilien länger als fünf Jahre im Bestand des Landesamtes für Finanzen.

33. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem Medien berichtet haben, dass die Bayerische Landesbank als gegenwärtige Besitzerin des Bildes „Das bunte Leben“ von Wassily Kandinsky nach Unterrichtung über Restitutionsansprüche durch die Nachfahren der ursprünglichen Eigentümerin, der Familie Lewenstein, und entgegen der Empfehlung des Direktors des Lenbachhauses in München, Matthias Mühling, sich anfänglich geweigert habe, den Fall vorbehaltlos vor die Limbach-Kommission zu bringen, weil sie – wie sie den Anspruchstellern schrieb – keine rechtlichen Ansprüche sehe, frage ich die Staatsregierung, ob ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Landesbankgremien damit befasst waren bzw. diese von der Landesbank im Voraus oder danach über die Ablehnung informiert wurden, ob die Verantwortlichen mit Konsequenzen wegen des Renommee-Verlustes und voraussichtlichen finanziellen Schadens durch die mit der Klage in New York entstehenden Anwaltskosten zu rechnen haben und welches weitere Vorgehen die Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung in den Gremien der Landesbank den mit den Restitutionsansprüchen Befassten nahelegen werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Angelegenheit fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates der BayernLB. Der Aufsichtsrat war deshalb bislang mit der Thematik nicht befasst. Wie mit gegen die Bank gerichteten Ansprüchen umgegangen wird, fällt in die operative Zuständigkeit des Vorstands der BayernLB. Dies gilt auch für die Führung der mit diesem Thema befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wurde von der BayernLB erstmals im März 2017 anlässlich einer Presseanfrage über die Angelegenheit in Kenntnis gesetzt. Es hat sich für eine rasche Klärung der Sache mit dem Ziel größtmöglicher Transparenz und Nachprüfbarkeit ausgesprochen.

34. Abgeordnete
Annette Karl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, für welche Sportstätten gilt die im Jahr 2013 eingeführte erweiterte Bestandsschutzregelung, mit der auch dem Grunde nach nicht förderfähige Flächen, da diese über den schulischen Bedarf hinausgehen, bei der Förderung der Sanierung berücksichtigt werden, gilt diese Bestandsschutzregelung auch bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und welche Kommunen konnten bei einer solchen Förderung nicht berücksichtigt werden, da sie nach der Absenkung der laut Schulbauverordnung grundsätzlich erforderlichen 60 Sportklassen auf nun lediglich 40 Sportklassen diese Anzahl an Klassen auch nicht erreicht haben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs fördert der Freistaat nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) u. a. Baumaßnahmen an Schulsporteinrichtungen einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Schulschwimmbäder. Nach der Schulbauverordnung setzt schulischer Bedarf für Hallenbadwasserflächen mindestens 60 Sportklassen voraus.

Zur Erleichterung der Generalsanierung von bestehenden Schulschwimmbädern, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen, wurde 2013 eine erweiterte Bestandsschutzregelung ein-

geführt. Diese kommt vor allem Kommunen im ländlichen Raum zugute, die vom Schülerrückgang betroffen sind. Danach kann bereits ab 40 Sportklassen schulischer Bedarf anerkannt werden, sofern bei Errichtung des Schwimmbades schulischer Bedarf bestand, der Neubau daher nach Art. 10 FAG oder aus anderen Landesmitteln gefördert worden ist und der Freistaat Bayern insoweit einen entsprechenden kommunalen Bedarf anerkannt hat. Bei der Anerkennung des schulischen Bedarfs werden auch Sportklassen anderer öffentlicher Schulen in kommunaler Sachaufwandsträgerschaft im Einzugsbereich einbezogen, wenn sie das Schulschwimmbad langfristig nutzen.

Eine Übersicht, welche Baumaßnahmen von der erweiterten Bestandsschutzregelung für Schulschwimmbäder profitieren, liegt dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nicht vor.

35. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass sich die Bayerische Landesbank als aktuelle Besitzerin von Wassily Kandinskys Kunstwerk „Das bunte Leben“, welches derzeit im Münchner Lenbachhaus ausgestellt wird, zuerst weigerte, die für NS-Raubkunst zuständige deutsche Limbach-Kommission anzurufen und so die Besitzansprüche der Familie Lewenstein unabhängig prüfen zu lassen, was unter anderem zur Folge hatte, dass nun auch zum Schaden des Freistaates Bayern in den USA Klage gegen die Landesbank eingereicht wurde, frage ich die Staatsregierung, aus welchem Grund das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nicht früher reagiert und so die Chance genutzt hat, einen großen NS-Raubkunstfall selbst zu lösen, sondern die Washington Principles nicht ernst genommen und stattdessen einen langjährigen und kostenintensiven Prozess riskiert hat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Wie mit gegen die Bank gerichteten Ansprüchen umgegangen wird, fällt in die operative Zuständigkeit des Vorstands der BayernLB. In diesem Fall hat sich die Bank grundsätzlich offen für eine Prüfung durch die Limbach-Kommission gezeigt. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wurde von der BayernLB erstmals im März 2017 anlässlich einer Presseanfrage über die Angelegenheit in Kenntnis gesetzt. Es hat sich für eine rasche Klärung der Sache mit dem Ziel größtmöglicher Transparenz und Nachprüfbarkeit ausgesprochen.

36. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass nach Angaben des Deutschen Gewerkschaftsbunds 30 Prozent der Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst im Bereich der Zuständigkeit der einzelnen Staatsministerien befristet sind, frage ich die Staatsregierung, wie viele Personen im Bereich welcher Staatsministerien (bitte Angabe absoluter Zahlen und in Prozent) und unterteilt nach den verschiedenen Behörden nur einen befristeten Arbeitsvertrag haben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird auf die Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Ganserer vom 13. April 2016 betreffend „Befristet Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ verwiesen (Drs. 17/12103). Aktuelleres Zahlenmaterial liegt dem StMFLH nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

37. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt die sie den Vorschlag aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters, wird dieser Vorschlag zur Einführung des Korruptionsregisters seitens der Staatsregierung unterstützt und wenn nein, welche anderen Möglichkeiten werden gesehen, damit öffentliche Auftrag- und Konzessionsgeber ihrer Pflicht nach dem geltenden Vergabegesetz nachkommen, vor Zuschlag zu prüfen, ob Ausschlussgründe, wie etwa Straftaten und andere Rechtsverstöße, bei einem potentiellen Auftragnehmer vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Staatsregierung befürwortet den Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Einführung eines bundesweit einheitlichen Wettbewerbsregisters. In das Register werden Unternehmen eingetragen, zu denen Erkenntnisse über Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die Gründe für einen Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren darstellen, vorliegen. Dadurch wird der Bürokratie- und Zeitaufwand für die Vergabestellen spürbar verringert. Details einzelner vorgeschlagener Regelungen bedürfen noch der näheren Prüfung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

38. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄH-
LER)
- Vor dem Hintergrund des großen Widerstands aus Fachkreisen und der Bevölkerung gegen die diskutierte Ausweisung eines Nationalparks im Spessart frage ich die Staatsregierung, wie hoch schätzt sie den wirtschaftlichen Wert des Holzes auf dem Gebiet (ca. 100 Quadratkilometer) des diskutierten Nationalparks ein (gerundet auf 50 Mio. Euro), wie hoch würden die Investitionen aus Steuermitteln für Einrichtung und Betrieb eines Nationalparks Spessart in den nächsten zehn Jahren in etwa sein (ggf. Vergleichszahlen bzw. Erfahrungswerte abgeleitet aus den bisherigen beiden bayerischen Nationalparks) und welche Einschränkungen für die Holzwerbung durch Privatpersonen (Rechtler) sind im Falle einer Ausweisung eines Nationalparks auf dem betroffenen Gebiet zu erwarten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der wirtschaftliche Wert des Holzes auf dem Gebiet kann nur überschlägig abgeschätzt werden. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat einen Wert von rund 300 Mio. Euro genannt.

Die Höhe der Personal- und Finanzmittel für die Einrichtung und den Betrieb des angestrebten dritten Nationalparks in Bayern ist künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Bei der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald sind aktuell rund 200 Mitarbeiter beschäftigt. Das Haushaltsvolumen der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald liegt derzeit bei rund 15,1 Mio. Euro pro Jahr.

Die Nationalparkverwaltung Berchtesgaden verfügt über rund 90 Mitarbeiter. Das Haushaltsvolumen der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden beträgt derzeit rund 7,1 Mio. Euro pro Jahr.

In die Errichtung des 2006 eröffneten Informationszentrums des Nationalparks Bayerischer Wald „Haus zur Wildnis“ wurden ca. 15 Mio. Euro, in die Errichtung des 2013 eröffneten Informations- und Bildungszentrums im Nationalpark Berchtesgaden „Haus der Berge“ in Berchtesgaden ca. 19 Mio. Euro investiert.

Die Spessartforstrechte bleiben unverändert bestehen und nutzbar. Die sogenannten Oberholzrechte könnten auf Basis der hierzu im Jahr 1978 geschlossenen freiwilligen Vereinbarung im Staatswald außerhalb des Nationalparks und in der Pflegezone des Nationalparks in ungeschmälertem Umfang ausgeübt werden. Die Vereinbarung soll unverändert fortgeführt werden.

39. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie steht sie zu der in der „Main-Post“ vom 21. Februar 2017 postulierten Verweigerungshaltung des Zweckverbands Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) trotz Vorbehalte des Landesamtes für Umweltschutz (LfU) und der in meiner Schriftlichen Anfrage vom 28. Juli 2016 betreffend „Rückbau der Tiefbrunnen im Wasserschutzgebiet Hofstetten-West“ (keine Drucklegung) seitens der Staatsregierung getroffenen Feststellung: „Eine Weiterverwendung als Notbrunnen nach dem Wassersicherstellungsgesetz bzw. als Grundwassermessstellen kommen nicht in Betracht ... Danach ist aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes der Rückbau unerlässlich. Dies wurde dem Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) mit Schreiben des Landratsamtes vom 30.10.2015 mitgeteilt. Gleichzeitig wurde der Zweckverband aufgefordert, unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblatts W 135 (Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen) ein Rückbaukonzept zu erstellen.“, aus der Brunnengalerie Hofstetten Trinkwasser fördern zu wollen und trotz der vom Landratsamt Main-Spessart erfolgten Rückbauanordnung, den Rückbau nicht vollziehen zu wollen und eine erneute Prüfung auf Wasserförderung anzustreben, welche Konsequenzen zieht das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz aus der Rückbauverweigerung des FWM und gibt es Fristen, bis wann der nach der Anordnung der Landratsamtes Main-Spessart zu erfolgende Rückbau vollzogen werden muss?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Wie die Staatsregierung in ihrer Antwort zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Günther Felbinger vom 28. Juli 2016 bereits mitgeteilt hat, klären die vor Ort zuständigen Behörden im Austausch mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung Mainfranken (FWM) die Zukunft der Brunnen Hofstetten-West. Nach Auskunft der Kreisverwaltungsbehörde vom 14. März 2017 hat sie den Verband mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 aufgefordert, bis zum 31. Januar 2017 ein Rückbaukonzept vorzulegen. Darauf hat der Verband am 30. Januar 2017 reagiert und Argumente gegen einen Rückbau vorgetragen, die dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Stellungnahme übermittelt wurden. Die Kreisverwaltungsbehörde hat mit dem Zweckverband vereinbart, ein weiteres Gespräch zu führen, sobald die fachliche Äußerung des Wasserwirtschaftsamtes vorliegt. Im Anschluss beabsichtigt die Kreisverwaltungsbehörde die weiteren Schritte festzulegen.

40. Abgeordneter
Ludwig Hartmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die kurzfristige Räumung des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld am Freitag, den 10. März 2017 als Folge eines fehlenden Funkkontakts zu einer indischen Passagiermaschine, frage ich die Staatsregierung, ob außer dem Atomkraftwerk weitere sicherheitsrelevante Einrichtungen bzw. Unternehmen in Bayern evakuiert wurden, welche Kriterien bei der Evakuierungsentscheidung angewendet werden und warum andere potenzielle Anschlagziele (Bahnhöfe, Flughäfen, Hochhäuser etc.) nicht evakuiert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Am Freitag, den 10. März 2017 wurde vom Nationalen Lage- und Führungszentrum für Sicherheit im Luftraum wegen des fehlenden Funkkontakts zu einer Passagiermaschine ein RENEGADE-Voralarm gemäß Rahmenplan der Bundesregierung ausgelöst. Alle bayerischen Kernkraftwerke haben daraufhin die jeweils in ihrem Betriebsreglement festgelegten Maßnahmen ergriffen. Dieses Betriebsreglement gilt unabhängig davon, ob sich die Kernkraftwerke im Leistungs- oder Nichtleistungsbetrieb befinden. Die Kriterien für die Auslösung eines RENEGADE-Voralarms sind im o.g. Rahmenplan der Bundesregierung festgelegt.

Seitens der Bayerischen Polizei wurden keine Evakuierungsmaßnahmen in Einrichtungen bzw. Unternehmen in Bayern getroffen. Aufgrund der enorm kurzen Vorlaufzeiten und der örtlichen Nichteingrenzbarkeit der Gefahrenlage im Rahmen der polizeilichen Lagebewertung ist in solchen Fällen eine Definition konkreter Örtlichkeiten und damit das Veranlassen gezielter Schutzmaßnahmen in der Regel nicht durchführbar.

41. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was genau wurde am Freitag, den 10. März 2017, vormittags an den Atomkraftwerksstandorten Isar I und II, Gundremmingen, Grafenrheinfeld und am Forschungsreaktor Garching unternommen, als wegen eines Flugzeugs Alarm beim Kernkraftwerk Grafenrheinfeld ausgelöst wurde, was sollte damit jeweils erreicht werden und spielten Überlegungen zur Verhinderung von Binnenangriffen eine Rolle?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Am Freitag, den 10. März 2017 wurde vom Nationalen Lage- und Führungszentrum für Sicherheit im Luftraum wegen des fehlenden Funkkontakts zu einer Passagiermaschine ein RENEGADE-Voralarm gemäß Rahmenplan der Bundesregierung ausgelöst. Alle bayerischen Kernkraftwerke haben daraufhin die jeweils in ihrem Betriebsreglement festgelegten Maßnahmen ergriffen. Dieses Betriebsreglement gilt unabhängig davon, ob sich die Kernkraftwerke im Leistungs- oder Nichtleistungsbetrieb befinden. Die Kriterien für die Auslösung eines RENEGADE-Voralarms sind im o.g. Rahmenplan der Bundesregierung festgelegt.

42. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie vielen Einsprüchen bezüglich der FFH-Feinabgrenzungen (FFH = Fauna-Flora-Habitat) wurden von ihrer Seite stattgegeben (Auflistung nach Regierungsbezirken), wie viele Bürger haben gegen die Umsetzung der FFH-Feinabgrenzung geklagt und sind durch die Feinabgrenzung noch zusätzliche FFH-Flächen hinzugekommen, die bisher nicht erfasst waren (ggf. bitte auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Rund 2.900 Einwenderinnen und Einwender haben sich mit insgesamt ca. 13.400 Einzeleinwendungen am Verordnungsverfahren beteiligt. Der Schwerpunkt der Einwendungen betrifft den Regierungsbezirk Oberbayern (rund 6.000 Einzeleinwendungen von ca. 1.500 Einwenderinnen und Einwendern). Nach Prüfung und Bewertung aller Einwände konnten in 1.700 Fällen Einwendungen ganz oder teilweise entsprochen werden. Eine Aufschlüsselung der Einwendungen nach Regierungsbezirken kann aufgrund des hohen Rechercheaufwands in der Beantwortungsfrist nicht erstellt werden.

Bis jetzt ist dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz keine Klage gegen die Bayerische Natura 2000-Verordnung bekannt.

Mit der Bayerischen Natura 2000-Verordnung wurden die Natura 2000-Gebiete im Maßstab 1 : 5.000 abgegrenzt. Im Rahmen der Übertragung des Meldemaßstabs auf den Maßstab 1 : 5.000 konnte es zu eng begrenzten Flächenveränderungen kommen, da nahe gelegene Flur- oder Nutzungsgrenzen aufgegriffen wurden. Der sehr enge Spielraum hierbei wurde soweit wie möglich zugunsten der landwirtschaftlichen Flächeneigentümer ausgelegt. Demgegenüber konnten Flächen der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung, der Staatsforsten und einzelne Flächen Dritter zur Gebietsarrondierung herangezogen werden. Die Flächenbilanz ist damit weitestgehend ausgeglichen.

43. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Messstellen der Wasserrahmenrichtlinie lagen in den letzten drei Jahren die Wasseranalysen in den Landkreisen Würzburg und Main-Spessart beim Nitratwert über 25 mg/l bzw. über 40 mg/l, an welchen Messstellen der Wasserrahmenrichtlinie wurden in den letzten drei Jahren in den Landkreisen Würzburg und Main-Spessart Pflanzenschutzmittel (PSM)-Werte über 0,1µ/l festgestellt (bitte genauen Wert angeben) und um welche Pflanzenschutzmittel handelte es sich jeweils?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei der Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird zwischen Grundwasser- und Oberflächengewässermessstellen unterschieden:

Grundwasser:

In den Landkreisen Main-Spessart und Würzburg wurden im Zeitraum 2014 bis 2016 an 17 von 26 Messstellen des Messnetzes zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) größer 25 mg/l Nitrat gemessen, an 12 Messstellen eine Nitratkonzentration von größer 40 mg/l.

Für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und relevante Metaboliten wurden in den letzten drei Jahren (2014 bis 2016) an den Messstellen des WRRL-Messnetzes keine Konzentrationen größer 0,1 µg/l im Grundwasser festgestellt.

Objektkennzahl	Name der Messstelle	Landkreis	Nitrat: maximaler Messwert im Zeitraum 2014 bis 2016	
			> 25 mg/l	> 40 mg/l
4110592400004	Brückleinsbrunnen Seifriedsburg	Main-Spessart	X	
4110592400009	Tiefbrunnen in Höllrich	Main-Spessart	X	X
4110592500001	Eußenheim-Aschfeld Notbrunnen Wasserschutzgebiet	Main-Spessart	X	X
4110602400049	Brunnen II Urspringen	Main-Spessart	X	
4110602500038	Brunnen 2 Werntal	Main-Spessart	X	X
4110602600053	Bergtheim, Häberleinswiesenbrunnen, Brunnen 3	Würzburg	X	X
4110612400001	Brunnen im Katzensteingrund Birkenfeld	Main-Spessart	X	X
4110612400005	Brunnen 2 Zelligen	Main-Spessart	X	
4110612500004	Bohrbrunnen III Rimpar	Würzburg	X	X
4110622600001	Brunnen Eibelstadt	Würzburg	X	X
4120602500012	Mehlbrunnenquelle Arnstein	Main-Spessart	X	X
4120602600009	Ochsenwasenquelle Arnstein	Main-Spessart	X	X
4120602600010	Sauerbrunnen Hausen	Würzburg	X	
4120612500012	Schulhaus-Stollen Zell	Würzburg	X	
4120622300012	Bugquelle Homburg	Main-Spessart	X	X
4120632500007	Dreibrunnen - Quelle Giebelstadt	Würzburg	X	X
4120632500008	Ochsenrainquelle Darstadt	Würzburg	X	X

Oberflächengewässer:

In den Landkreisen Main-Spessart und Würzburg wurde im Zeitraum von 2014 bis 2016 an insgesamt 13 Wasserrahmenrichtlinien-Messstellen ein Nitrat Wert größer 25 mg/l und an sechs Wasserrahmenrichtlinien-Messstellen ein Nitrat Wert größer 40 mg/l gemessen. An keiner Messstelle wird die Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm nach Oberflächengewässerverordnung für Nitrat von 50 mg/l überschritten.

Im Zeitraum von 2014 bis 2016 fanden in den Landkreisen Main-Spessart und Würzburg Untersuchungen an drei Messstellen auf ca. 175 Pflanzenschutzmittel statt. Davon wurden neun Substanzen an den drei Messstellen (Fränkische Saale Pegel Gemünden Nr. 20256, Wern Pegel Sachsenheim Lkr. Main-Spessart, Main MS Erlabrunn, Lkr. Würzburg) in Konzentrationen größer 0,1 µg/l nachgewiesen.

PSM Messwerte größer 0,1 µg/l (Landkreis Main-Spessart/Würzburg – Zeitraum 2014 bis 2016)			
Mst.-Nr	Messgröße	Messwert	Dimension
Erlabrunn	Bentazon	0,16	µg/l
Erlabrunn	Metolachlor	0,16	µg/l
Erlabrunn	Terbuthylazin	0,34	µg/l
Erlabrunn	Terbuthylazin	0,13	µg/l
Pegel Sachsenheim	Bentazon	0,11	µg/l

Pegel Sachsenheim	Aminomethylphosphonsäure	0,11	µg/l
Pegel Sachsenheim	Aminomethylphosphonsäure	0,11	µg/l
Pegel Sachsenheim	Aminomethylphosphonsäure	0,21	µg/l
Pegel Sachsenheim	Aminomethylphosphonsäure	0,47	µg/l
Pegel Sachsenheim	Bentazon	1,8	µg/l
Pegel Sachsenheim	Dichlorprop	0,96	µg/l
Pegel Sachsenheim	Aminomethylphosphonsäure	0,44	µg/l
Pegel Sachsenheim	Aminomethylphosphonsäure	0,25	µg/l
Pegel Sachsenheim	MCPA	0,12	µg/l
Pegel Sachsenheim	Aminomethylphosphonsäure	0,59	µg/l
Pegel Sachsenheim	Aminomethylphosphonsäure	0,23	µg/l
Pegel Sachsenheim	Aminomethylphosphonsäure	0,49	µg/l
Pegel Sachsenheim	Aminomethylphosphonsäure	0,46	µg/l
Pegel Sachsenheim	Isoproturon	0,2	µg/l
Pegel Sachsenheim	Aminomethylphosphonsäure	0,75	µg/l
Pegel Sachsenheim	Isoproturon	0,26	µg/l
Pegel Sachsenheim	Aminomethylphosphonsäure	0,71	µg/l
Pegel Sachsenheim	Glyphosat	0,11	µg/l
Pegel Gemünden	Bentazon	0,12	µg/l
Pegel Gemünden	Desethylterbuthylazin	0,13	µg/l
Pegel Gemünden	MCPA	0,83	µg/l
Pegel Gemünden	Terbuthylazin	0,75	µg/l
Pegel Gemünden	Isoproturon	0,25	µg/l

44. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Formen der Kooperation im Bereich Umwelt- und Naturschutz bestehen seit wann zwischen Bayern und Baden-Württemberg und welche Formen der Kooperation in diesen Feldern sind zwischen den beiden Bundesländern geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Länder Bayern und Baden-Württemberg arbeiten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes auf Arbeitsebene in einer ganzen Reihe von Bund-Länder-Gremien mit. Auf diese wird hier nicht näher eingegangen.

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Bayern und Baden-Württemberg**Internationale Kommission zum Schutz des Bodensees (IGKB)**

Seit 1959 kümmert sich die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee um den umfassenden Schutz und die Entwicklung des Bodensees, weitere Kooperationspartner sind Österreich und die Schweiz.

Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD)

Internationales Donauschutzübereinkommen in Kraft getreten am 22. Oktober 1998. Vertragsparteien sind 14 Staaten im Donaeinzugsgebiet und die Europäische Union. Das Sekretariat der IKSD sitzt in Wien.

Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)

Internationales Übereinkommen zum Schutz des Rheins (Bundesgesetzblatt – BGBl. – II 849), zuletzt geändert in der Fassung vom 1. Januar 2003, wobei die internationale Zusammenarbeit im Rheingebiet bereits am 11. Juli 1950 in Basel ihren Anfang nahm. Vertragsparteien sind die Schweiz, Frankreich, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande. Das Sekretariat hat seinen Sitz in Koblenz. Zur Vorbereitung und Abstimmung der deutschen Positionen in der IKSR zwischen den Ländern und dem Bund wurde 1963 die Deutschen Kommission zur Reinhaltung des Rheins (DK-Rhein) eingerichtet, die ab 2012 durch die Flussgebietsgemeinschaft Rhein (FGG Rhein) ersetzt wurde.

Donaurat bzw. Flussgebietsgemeinschaft (FFG) Donau (gegründet 1. Jahreshälfte 2014)

Die FGG Donau verfolgt folgende Aufgaben:

- Abstimmung und Koordinierung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und Maßnahmen insbesondere im Kontext der Umsetzung europäischer „Wasserrichtlinien“, vor allem der Wasserschutzrichtlinie (WRRL) und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL)
- Erarbeitung und Verabschiedung gemeinsamer Bund-Länder-Standpunkte zu Themen der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD), der wasserwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich auf Basis des Regensburger Vertrages vom 1. Dezember 1987
- Koordinierung bei der Aufstellung und Durchführung von Gewässerüberwachungsprogrammen sowie bei der Auswertung und Bewertung von Messdaten, insbesondere an den Grenzgewässern zwischen Baden-Württemberg und Bayern
- Koordinierung, Aufbereitung und Veröffentlichung von Daten zur Gewässerbeschaffenheit und Hydrologie der Donau
- EU-Strategien für den Donau- und den Alpenraum
Im Juli 2015 hat die Europäische Kommission die EU-Alpenraumstrategie angenommen. Teilnehmerstaaten der EUSALP sind Deutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich, Schweiz, Slowenien und die jeweiligen Regionen. Im Juni 2011 wurde die EU-Strategie für den Donaauraum von der Europäischen Union verabschiedet. Ziel der Strategie ist es, die weitere Entwicklung des Donaauraums durch langfristige grenzüberschreitende Kooperationen zu fördern, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Energie, Umwelt, Wirtschaft und Sicherheit.

Die teilnehmenden Staaten und Regionen sind: Deutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Österreich, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Rumänien und Bulgarien sowie Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien, Moldawien und Ukraine. Außerhalb der EU, hier gibt es eine enge bilaterale Abstimmung zwischen den deutschen Ländern Bayern und Baden-Württemberg.

- Klimaveränderung und Konsequenzen für die Wasserwirtschaft“ KLIWA seit 1999 – Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz
Das Projekt startete bereits im Jahr 1999 und wird in Kooperation mit dem Deutschen Wetterdienst, dem Land Bayern und seit 2007 auch mit Rheinland-Pfalz durchgeführt. Es befasst sich mit den Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt in Süddeutschland. Die aus dem Projekt gewonnen Erkenntnisse dienen als Basis für Anpassungsmaßnahmen für die Wasserwirtschaft für den Zeitraum 2021 bis 2050.
- Warn- und Alarmplan Donau
Seit 1994 haben die Donaustaaten in der IKSD einen internationalen Warn- und Alarmplan für unfallbedingte Gewässerverunreinigungen erarbeitet. Die Notwendigkeit eines Notfall-Warnsystems im Einzugsgebiet der Donau wird in Art. 16 des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) anerkannt.
Neben den Meldungen über Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, zu denen die Betreiber verpflichtet sind, können auch die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen an den Donaumessstationen Auslöser für Meldungen im Rahmen des Warn- und Alarmplanes sein.
- Für die Iller, dem Grenzfluss zwischen Baden-Württemberg und Bayern, wurde vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Regierungspräsidium Tübingen ein Gewässerentwicklungskonzept (GEK) erarbeitet, das in gemeinsamer Abstimmung in der weiteren Zukunft umgesetzt werden soll.

Zukünftig geplante Aktivitäten der Zusammenarbeit

- Gemeinsamer Bewirtschaftungsplan im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL für das deutsche Donau-Einzugsgebiet (EZG).
- Gemeinsamer Hochwasserrisikomanagementplan Rahmen der Umsetzung der EG-HWRM-RL das deutsche Donau-EZG

Zusammenarbeit im Bereich des Naturschutzes

- Aktuell arbeiten im praktischen Naturschutz Landschaftspflegeverbände unter dem Dach des Deutschen Landschaftspflegeverbandes (DVL) im Rahmen von modellhaften Schäfer-Revierkonzepten zusammen.
- Der bayerische Landschaftspflegeverband (LPV) Würzburg kooperiert auf baden-württembergischer Seite dazu mit dem Landschaftspflegeverein (LEV) Main-Tauber.
- Die Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches Donaumoos e.V. (Gründung 1991) führt zahlreiche grenzübergreifende Projekte mit Baden-Württemberg durch, so z.B. die Pflege des Leipheimer Moores (Abstimmung der Maßnahmen mit dem LEV Alb-Donaukreis), Umsetzung des Kiebitz-Schutzprogramms im Langenauer, Ramminger und Asselfinger Moos (incl. Erfassungen), Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen für BAB- und DB-Vorhaben (BAB = Bundesautobahn, DB = Deutsche Bahn AG) sowie ab 2017 „Wiesenbrüterschutzmaßnahmen“ im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen (Ausgleichsmaßnahmen ICE).
- Für die neue Kampagne 2017/2018 „BayernsUrEinwohner“ (Kooperation zwischen DVL und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) wurde ein Projekt zum Schutz des weltweit nur am Bodensee vorkommenden „Bodensee-Vergissmeinnicht“ vom LPV Lindau-Westallgäu durchgeführt. Im Rahmen der Projektmaßnahmen ist eine Kooperation u.a. mit Baden-Württemberg (neben Österreich und Schweiz) vorgesehen.
- Aktuell: Beim Pilotprojekt zur „interkommunalen Zusammenarbeit bei der Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen an Gewässern 3. Ordnung“ zur Umsetzung der WRRL bearbeitete der LPV Lindau-Westallgäu ein Gewässer, das landesübergreifend verläuft (Schwarzenbach).
- Schutz und Renaturierung von Mooren
Bayern und Baden-Württemberg verfolgen beim Schutz und der Renaturierung von Mooren

ähnliche Ziele, wenngleich Bayern über deutlich mehr Moorflächen verfügt als Baden-Württemberg. Die Kooperation wird durch die Fachtagung „Moorschutz in Süddeutschland – Situation, Schlüsselfaktoren, Zukunft“ am 26./27. April 2017 in Biberach mit Beteiligung der Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, bekräftigt. Auf Fachebene laufen die Arbeiten am gemeinsamen süddeutschen „Handbuch Moorschutz“ auf Hochtouren. Das Erscheinen ist für Herbst 2017 geplant.

– Wolfs-Management

Der Bund hat 2016 einen „Runden Tisch Wolf“ und eine Dokumentations- und Beratungsstelle zum Wolf eingerichtet. Bei der Beteiligung der Länder kooperieren Bayern und Baden-Württemberg eng.

45. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum wurde das abgeschaltete Atomkraftwerk Grafenrheinfeld am Freitag, den 10. März 2017 als Folge eines fehlenden Funkkontakts zu einer indischen Passagiermaschine geräumt, haben die Sicherheitsbehörden in Deutschland Zweifel an der Integrität des Sicherheitsbehälters und des darin befindlichen Abklingbeckens für abgebrannte Brennelemente und/oder an der Integrität der Zwischenlagerhalle (Castorhalle) für abgebrannte Brennelemente, wurden außer dem Atomkraftwerk Grafenrheinfeld weitere sicherheitsrelevante Einrichtungen bzw. Unternehmen in Bayern evakuiert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Am Freitag, den 10. März 2017 wurde vom Nationalen Lage- und Führungszentrum für Sicherheit im Luftraum wegen des fehlenden Funkkontakts zu einer Passagiermaschine ein RENEGADE-Voralarm gemäß Rahmenplan der Bundesregierung ausgelöst. Alle bayerischen Kernkraftwerke haben daraufhin die jeweils in ihrem Betriebsreglement festgelegten Maßnahmen ergriffen. Dieses Betriebsreglement gilt unabhängig davon, ob sich die Kernkraftwerke im Leistungs- oder Nichtleistungsbetrieb befinden, also auch für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG). Daher hat auch das KKG die notwendigen Maßnahmen eingeleitet. Zweifel an der Integrität des Sicherheitsbehälters, des Brennelementlagerbeckens oder des Standortzwischenlagers bestehen nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

46. Abgeordneter
Horst Arnold
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche notwendigen Veränderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach dem Jahr 2020 werden seitens der Staatsregierung gefordert, wie könnte in Zukunft sichergestellt werden, dass Tierhalter sowie soziale Aspekte wie der Arbeitsbedarf der Betriebe stärker in die Berechnung der Zahlungen einfließen und wie kann aus Sicht der Staatsregierung eine nachhaltige Legitimation der Mittel für die GAP erreicht werden, wenn aktuell schon eine maßvolle Erhöhung der Umschichtung abgelehnt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das wichtigste Signal an den durch die aktuellen Krisen arg in Mitleidenschaft gezogenen Landwirtschaftssektor ist derzeit Kontinuität und Verlässlichkeit in der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP). Anstatt den Landwirten über zusätzliche Umschichtungen von der ersten in die zweite Säule der GAP weitere Fördermittel und damit Liquidität zu entziehen, muss in der Phase bis 2020 der Abbau überzogener bürokratischer Hemmnisse im Mittelpunkt stehen. Notwendig sind insbesondere praktikablere Regelungen für den sog. aktiven Landwirt, für das Entstehen von Dauergrünland oder für die zwischenzeitliche Lagerung z.B. von Siloballen auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF).

Im Hinblick auf die GAP nach 2020 tritt die Staatsregierung für eine Beibehaltung der bewährten Grundstruktur der GAP, eine deutliche Reduzierung des bürokratischen Aufwandes, einen Ausbau der Lenkungswirkung der EU-Direktzahlungen und mehr Subsidiarität bei der Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ein, auch im Hinblick auf die Sicherung der Akzeptanz der GAP bei der Bevölkerung. Bei den EU-Direktzahlungen wird sich die Staatsregierung für eine Verstärkung der sog. Umverteilungsprämie zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe und für spezifische zusätzliche Fördermöglichkeiten, wie z.B. eine bessere Unterstützung der Tierhaltung etwa über einen Top up für das Dauergrünland einsetzen. Im Bereich der Gemeinsamen Marktordnung bedarf es zusätzlicher flexibler Elemente als schnelle und wirksame Reaktionsmöglichkeit bei Agrarmarktkrisen, einen weiteren Ausbau der Marktbeobachtung zu einem echten Frühwarnsystem, die Entwicklung von wirksamen Kriseninstrumenten sowie die Identifizierung und Ahndung von unfairen Marktpraktiken.

In der zweiten Säule der GAP müssen einzelbetriebliche Risikoinstrumente ausgebaut werden, um zunehmend volatilen Märkten wirkungsvoller begegnen zu können. Die Fördermöglichkeiten von Innovation und Wissenstransfer müssen verbessert, die Modalitäten vereinfacht werden.

47. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Waldflächen in den drei fränkischen Regierungsbezirken großemäßig in den letzten zehn Jahren entwickelt (getrennt nach Regierungsbezirken und Forstamtsbereichen sowie Eigentumsverhältnissen), wie haben sich die Holzvorräte im Verantwortungsbereich der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) in den drei fränkischen Regierungsbezirken in den letzten zehn Jahren entwickelt (getrennt nach Regierungsbezirken und Forstamtsbereichen) und wie viele Rechter wären auf einem möglichen Gebiet eines Nationalparks Steigerwald bzw. Spessart im Staatswald (BaySF) betroffen (getrennt für Steigerwald und Spessart)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entwicklung der Waldfläche in Franken

Eine detaillierte Erfassung der Waldflächenbilanz, getrennt nach Eigentumsverhältnissen und Amtsbereichen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt nicht vor. Die Waldflächenentwicklung in Bayern wird aber nach den Planungsregionen des Landesentwicklungsprogrammes erhoben.

Ersatzweise werden daher die Zu- und Abnahmen der Waldflächen in den Planungsregionen (Differenz zwischen Erstaufforstungen und Rodungen) für die letzten zehn Jahre in nachstehender Tabelle in Hektar aufgelistet:

Waldflächenbilanz in den Regierungsbezirken Unter-, Ober- und Mittelfranken:

Planungsregion	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Bayerischer Untermain	+2,2	-3,0	-0,3	+0,4	+6,0	+0,9	+0,7	+4,3	-2,9	-3,4
Würzburg	+20,6	-13,3	-7,3	+10,8	+2,3	+9,8	+13,5	+2,4	+27,5	+7,4
Main-Rhön	+5,1	+81,5	+7,7	+10,5	+4,4	+7,4	+19,7	+5,4	+10,4	+0,4
Oberfranken-West	+3,4	-32,3	-18,1	+22,7	+28,6	+18,7	+22,9	+23,3	+18,3	-20,3
Oberfranken-Ost	+9,3	+10,2	+9,0	-10,2	+1,6	-18,2	+0,1	+16,8	-16,0	+14,4
Industrieregion Mittelfranken	+23,8	+41,0	+37,1	+21,2	+24,7	+9,5	+18,0	+19,4	+32,5	+14,4
Westmittelfranken	+3,4	-23,9	+9,3	+14,9	-59,6	-2,7	+15,0	-7,1	-69,0	+9,1

Entwicklung der Holzvorräte

Die Flächenorganisation der BaySF erfolgt unabhängig von den Grenzen der Gebietskörperschaften. Eine Flächenzuordnung zu Regierungsbezirken ist daher nicht möglich.

Die BaySF verfügt über Betriebsinventurdaten, die anlässlich der mittel- und langfristigen Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung) in den Forstbetrieben erhoben werden. Dabei wird auch der Holzvorrat erfasst. Die Forsteinrichtungen der BaySF erfolgen jeweils stichtagsbezogen für die einzelnen Forstbetriebe grundsätzlich alle zehn Jahre und damit zeitlich rollierend.

Etwa vier Forstbetriebe können je Jahr erfasst und beplant werden. Daher sind Start- und Ablaufzeitpunkt der Forsteinrichtung der Forstbetriebe verschieden. Der gewünschte Vergleich der Vorräte von heute und von vor zehn Jahren ist nicht darstellbar, da die Forsteinrichtungen jeweils unterschiedliche Stichtage aufweisen. Eine stichtagsbezogene Datenerfassung für die Gesamtfläche der BaySF erfolgt nicht.

Ersatzweise können die Ergebnisse der Bundeswaldinventur (BWI) der Jahre 2002 und 2012 herangezogen werden. Diese liegen allerdings nur regierungsbezirkweise und nicht getrennt nach Besitzarten vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die statistische Aussagekraft der BWI-Daten bei regierungsbezirkweiser Angabe in der nachstehenden Tabelle gegenüber den bayernweiten Werten erheblich geringer ist:

Entwicklung der Holzvorräte in den Regierungsbezirken in Mio. Vorratsfestmeter

Regierungsbezirk	2002	2012
Oberfranken	106,8	107,2
Mittelfranken	93,0	93,4
Unterfranken	120,6	124,6

Zahl der Forstberechtigten

Eine konkrete Beantwortung der Teilfrage ist nicht möglich, weil belastbare und mit einem vertretbaren Aufwand zu erhebende Aussagen nur auf Forstbetriebsebene, nicht jedoch für einzelne Teilflächen getroffen werden können. Im Steigerwald kommt hinzu, dass es nach hiesigem Kenntnisstand derzeit noch keinerlei Vorstellungen hinsichtlich einer möglichen Flächenkulisse für einen Nationalpark gibt.

Hilfsweise können aber Angaben zu der Anzahl der Forstberechtigten in den Forstbetrieben Ebrach und Rothenbuch gemacht werden.

Der Forstbetrieb Ebrach (Betriebsgröße: 17.043 ha) deckt im Wesentlichen den im Staatseigentum befindlichen Bereich des Steigerwaldes ab. Die im Spessart diskutierte Flächenkulisse eines möglichen Nationalparks liegt vollständig innerhalb des Forstbetriebs Rothenbuch (Betriebsgröße: 17.282 ha).

Nach Angabe der BaySF gibt es im Forstbetrieb Ebrach (Steigerwald) ca. 100 Forstberechtigte. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um umfangreiche Ansprüche auf Bezug von Brennholz.

Im Bereich des Forstbetriebs Rothenbuch (Spessart) stellt sich die Forstrechtssituation etwas differenzierter dar:

Den Schwerpunkt bilden die sog. Spessartforstrechte, bei denen alle Bürger der insgesamt 17 berechtigten Gemeinden bezugsberechtigt sind, soweit ein Bedarf für die Ausübung des Rechts besteht. Ein Bedarf besteht, sobald die Möglichkeit zum Verfeuern von Holz gegeben ist. Nach hiesigem Kenntnisstand beträgt die Einwohnerzahl der 17 berechtigten Gemeinden rd. 40.000.

Inhalt der „Spessartforstrechte“ sind in erster Linie Holzbezugsrechte, daneben auch Weide-, Streu- und Mastrechte, die im Gegensatz zu den Holzbezugsrechten aber heute keine Bedeutung mehr haben.

Daneben gibt es noch ca. 20 berechnete Einzelanwesen, die fast ausschließlich holzbezugsberechtigt sind.

48. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe (aufgegliedert nach Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben) von 2.000 bis jetzt im Allgäu verändert (aufgelistet nach Ober-, Unter-, Ostallgäu und Landkreis Lindau – Veränderung pro Jahr) und wie viele landwirtschaftliche Betriebe (aufgegliedert nach Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben) gibt es derzeit noch im Allgäu (aufgelistet nach Ober-, Unter-, Ostallgäu und Landkreis Lindau) und wie sieht die Staatsregierung die Entwicklung der klein- und mittelbäuerlichen Landwirtschaft im Allgäu?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Entwicklung der Betriebe zeigt nachfolgende Tabelle:

Entwicklung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Allgäu									
Jahr	2000			2016			Änderung (durchschnittlich pro Jahr) in %		
	Haupt- erwerb	Neben- erwerb	Betriebe Gesamt	Haupt- erwerb	Neben- erwerb	Betriebe Gesamt	Haupt- erwerb	Neben- erwerb	Betriebe Gesamt
Landkreis									
780 Oberallgäu	1.884	1.043	2.927	1.349	1.115	2.464	-2,1	0,4	-1,1
778 Unterallgäu	2.253	863	3.116	1.386	895	2.281	-3,0	0,2	-1,9
777 Ostallgäu	2.277	900	3.177	1.536	1.052	2.588	-2,4	1,0	-1,3
776 Lindau	735	377	1.112	509	382	891	-2,3	0,1	-1,4
Allgäu gesamt	7.149	3.183	10.332	4.780	3.444	8.224	-2,5	0,5	-1,4

(Quelle: InVeKoS)

Dass es heute noch so viele landwirtschaftliche Betriebe im Allgäu gibt, ist zum einen ein Ausdruck der Kreativität und der unternehmerischen Fähigkeiten der dort ansässigen Betriebsleiterfamilien und ihrer Verbundenheit mit dem Hof. Viele Betriebe haben die guten Voraussetzungen vor Ort, wie z.B. die gute Infrastruktur und hohe Kaufkraft vor Ort, genutzt und neben dem landwirtschaftlichen Kerngeschäft weitere unternehmerische Standbeine auf- und ausgebaut, etwa im Bereich des Urlaubs auf dem Bauernhof, der Erzeugung erneuerbarer Energien oder der Direktvermarktung.

Auch die bayerische Agrarpolitik mit ihren zielgerichteten Fördermaßnahmen und sonstigen Initiativen hat dazu beigetragen, dass der Strukturwandel, insbesondere auch im Allgäu, heute so gering ist wie schon lange nicht mehr.

Wenn die Betriebsleiter die Chancen auf den Märkten erkennen und zu nutzen verstehen, eigene Ideen zur Weiterentwicklung der Betriebe entwickeln und den Mut haben, diese in Angriff zu nehmen sowie die für ihren Betrieb passenden agrarpolitischen Maßnahmen wahrnehmen, bestehen gute Perspektiven. Ziel des bayerischen Weges in der Agrarpolitik war, ist und bleibt es, allen Betrieben unabhängig von der Größe und Produktionsausrichtung Perspektiven zu geben.

49. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche monetären Mittel würden im Bereich der Direktzahlungen beim Kompromiss des Bundesrates (Erhöhung der Umschichtung auf 6 Prozent) in Bayern in die zweite Säule umgeschichtet (bitte Darstellung bayernweit und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk, auch unter Berücksichtigung der Zuschläge für die ersten Hektare), welche monetären Mittel würden durch die maßvolle Umschichtung zusätzlich in die zweite Säule nach Bayern fließen (nach dem derzeitigen Verteilungsschlüssel der Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – GAK) und welche monetären Auswirkungen hätte die erneute Einführung der sogenannten Anreizkomponente im Bereich der Agrarumweltprogramme (Kulturlandschaftsprogramm – KULAP und Vertragsnaturschutzprogramm – VNP)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vorbemerkung:

Am 10. März 2017 hat der Bundesrat mit knapper Mehrheit eine Gesetzesinitiative von Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach Maßgabe einer Empfehlung des Agrarausschusses angenommen. Danach sollen in Deutschland über die im Jahr 2013 beschlossenen 4,5 Prozent hinaus ab 2018 6 Prozent der EU-Direktzahlungen aus der ersten Säule in die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) verschoben werden.

Gemäß der Zielsetzung des Gesetzentwurfs sollen die umgeschichteten Mittel entsprechend ihrem Aufkommen in den Ländern verbleiben. Das würde dem Vorgehen der Länder zum Beschluss der Sonderkonferenz der Agrarminister 2013 entsprechen. Insofern ist hier der Verteilschlüssel der GAK-Mittel nicht relevant. Zudem würden die Abzüge bei den Direktzahlungen bereits in 2018 erfolgen, während die Mittel in der zweiten Säule erst 2019 und 2020 bereitgestellt werden können.

Zur Umschichtung von Direktzahlungen:

Von der jeweiligen nationalen Obergrenze für Deutschland für die Direktzahlungen werden bisher schon jeweils 4,5 Prozent in die zweite Säule umgeschichtet.

Die nationale Obergrenze für Deutschland im Jahr 2018 beträgt für die Direktzahlungen 5.047.458.000 Euro. 1,5 Prozent davon entsprechen ca. 76 Mio. Euro. Nachdem der Anteil Bayerns an den gesamten in Deutschland gewährten Direktzahlungen etwa 20 Prozent beträgt (2015: 20,48 Prozent) würde Bayern bei den Direktzahlungen ca. 15 Mio. Euro pro Jahr verlieren.

Verteilt man diesen Betrag anteilig nach der Höhe der ausbezahlten Direktzahlungen des Antragsjahrs 2016, so ergeben sich für die einzelnen Regierungsbezirke folgende Abzüge:

Regierungsbezirk	Minderung der Direktzahlungsprämie bei erhöhter Umschichtung um 1,5 Prozentpunkte	
	Beträge in 1 Mio. Euro	
Schwaben	ca.	2,5
Unterfranken	ca.	1,6
Mittelfranken	ca.	1,6
Oberfranken	ca.	1,4
Oberpfalz	ca.	1,9
Niederbayern	ca.	2,4
Oberbayern	ca.	3,6
Bayern	ca.	15,0

Alle Bestandteile der Direktzahlungen, insbesondere auch die Umverteilung zugunsten der ersten Hektare, würden anteilig gekürzt werden.

Zur Anreizkomponente:

Die EU-Vorgaben verbieten Anreize, da gemäß EU-Verordnung Nr. 1305/2013 Artikel 28 Absatz 6 mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK) der zweiten Säule nur „zusätzliche Kosten und Ein-

kommensverluste“ ausgeglichen werden dürfen. Nur sogenannte Transaktionskosten sind förderbar, deren Herleitung einem sehr komplexen Verfahren unterliegt. Eine Wiedereinführung einer pauschalierten Anreizkomponente in Höhe von zum Beispiel bis zu 20 Prozent der Prämienhöhe liegt im Entscheidungsbereich der EU-Kommission (KOM), die sich dabei an internationales Recht, u.a. an die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO), zu halten hat. Bisher hat die KOM die Wiedereinführung einer pauschalierten Anreizkomponente abgelehnt.

50. Abgeordnete **Gisela Sengl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, beurteilt sie die Kriterien Herkunft, Haltung und Schlachtung als Qualitätskriterien für Fleisch, wenn nein, warum nicht und wenn ja, welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet, die Qualität von Fleisch zu sichern und zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Qualität von Fleisch wird durch Produkt- und Prozessqualitätskriterien definiert. Die Kriterien der Produktqualität betreffen insbesondere:

- physikalische bzw. physikalisch-chemische Merkmale wie den pH-Wert, die Leitfähigkeit, den Tropfsaftverlust, die Scherkraft (Zahrtheit) und die Farbe,
- chemische Merkmale wie den Fett-, Eiweiß- und Wassergehalt, die Fettkennzahlen und das Fettsäuremuster und
- mikrobiologische Merkmale wie Gesamtkeimzahl, Enterobacteriaceae, Salmonellen,
- sensorische Merkmale wie Marmorierung, Saftigkeit, Aroma und Geschmack.

Die Produktqualität wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Wesentliche Faktoren sind

- genetische Einflüsse, wie z.B. Rasse und Geschlecht, Kategorie,
- produktionstechnische Einflüsse, wie z.B. das Schlachtalter, das Mastengewicht, die Fütterung, die Mastintensität und die Haltung,
- prämortale Einflüsse, wie z.B. Transport, Witterung, Aufstallung bzw. Zutrieb, Nüchternung, Betäubung, Entblutung,
- postmortale Einflüsse, wie z.B. Bräuen, Kühlung, Reifung und Hygiene.

Per se haben die Kriterien der Prozessqualität wie die Herkunft und Haltung eines Tieres in der Regel nur einen stark mittelbaren Einfluss auf die oben erläuterten Kriterien der Produktqualität. Gleichwohl kann die Prozessqualität in Abhängigkeit von spezifischen Verbrauchererwartungen von Kaufrelevanz sein. Durch Zertifizierungssysteme der Prozesse kann diese sichergestellt werden (z.B. Bio, Label des Tierschutzbundes, Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. VLOG¹ – GVO²-freie Fütterung).

Dagegen kann eine von den rechtlichen Vorgaben abweichende Behandlung der Tiere vor der Schlachtung, z.B. durch Stress beim Transport, beim Treiben oder bei der Schlachtung z.B. eine unzureichende Betäubung oder Entblutung, maßgebliche Auswirkungen auf die Produktqualität haben.

Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wird durch die amtlichen Untersuchungen sowie risikoorientierte Kontrollen und Probenahmen überwacht. Damit stehen geeignete Maßnahmen zur Verfügung, um die Qualität von Fleisch zu sichern.

¹ VLOG = Verband Lebensmittel ohne Gentechnik

² GVO = gentechnisch veränderte Organismen

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

51. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, sind in dem im Dezember 2016 von der Regierungsmehrheit beschlossenen Bayerischen Integrationsgesetz die Interessen und Bedürfnisse von Staatenlosen berücksichtigt, wie können Staatenlose ihre Ansprüche auf Integration umsetzen und wie viele Staatenlose gibt es aktuell in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Da Staatenlose nicht deutsche Staatsangehörige sind, sind sie grundsätzlich Ausländer im Sinne von § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und können damit Art. 2 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) unterliegen, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zahl der Staatenlosen in Bayern liegt gemäß Ausländerzentralregister bei 3.304 Personen (zum Stichtag 31. Dezember 2016).

52. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anlässlich des Equal Pay Day am 18. März 2017 frage ich die Staatsregierung, wie hoch der aktuelle bereinigte und nicht-bereinigte Verdienstunterschied zwischen Frauen und Männern (Gender Pay Gap) in Bayern und – falls bekannt – im gesamten Bundesgebiet ist?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der unbereinigte Gender Pay Gap lag ausweislich der Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 14. März 2017 (094/17) im Jahr 2016 in Deutschland bei 21 Prozent, der bereinigte Gender Pay Gap lag 2014 bundesweit bei sechs Prozent (eine aktuellere Berechnung des bereinigten Gender Pay Gap ist nicht möglich, da die zugrundeliegende Verdienststrukturerhebung nur alle vier Jahre erfolgt).

Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, lassen sich fast Dreiviertel des unbereinigten Gender Pay Gap auf strukturelle Unterschiede zurückführen: Die wichtigsten Gründe für die Differenzen der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste waren Unterschiede in den Branchen und Berufen, in denen Frauen und Männer tätig sind, sowie ungleich verteilte Arbeitsplatzanforderungen hinsichtlich Führung und Qualifikation. Darüber hinaus sind Frauen häufiger als Männer teilzeit- oder geringfügig beschäftigt.

Für die einzelnen Bundesländer und damit auch für Bayern liegen keine entsprechend aktuellen Daten vor.

53. Abgeordneter
**Franz
Schindler**
(SPD)
- Da über den Stand der Umsetzung der Ankündigung, Teile des Landesjugendamts nach Schwandorf zu verlagern, verschiedene Meldungen kursieren und in der Presse über einen „Eiertanz um das Landesjugendamt“ gesprochen wird, frage ich die Staatsregierung, ob die Sondierung des Mietmarktes in Schwandorf abgeschlossen ist und falls ja, mit welchem Ergebnis und ob die Absicht besteht, für das neue Amt auf dem von der Stadt angebotenen Grundstück ein eigenes Gebäude für die Unterbringung des Landesjugendamtes zu errichten ?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Teilverlagerung der Produktgruppe II/ Bayerisches Landesjugendamt des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) mit 20 Beschäftigten nach Schwandorf wurde im Rahmen der Heimatstrategie am 4. März 2015 und am 1. März 2016 vom Ministerrat beschlossen (Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“).

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) betreibt diese Verlagerung in enger Abstimmung mit dem ZBFS aktiv.

Bezüglich des Immobilienmanagements steht das StMAS in Kontakt mit der dafür zuständigen Immobilien Freistaat Bayern (IMBY), der ein entsprechender Flächennutzungsplan vorliegt. Die für das StMAS für eine endgültige Entscheidung notwendige Unterbringungsempfehlung vonseiten der IMBY steht noch aus.

54. Abgeordneter
**Arif
Tasdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit einer Bekanntmachung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Integrationsgesetz vom 13. Dezember 2016 zu rechnen, welches Staatsministerium erlässt die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Integrationsgesetz und mit welchen anderen Staatsministerien hat sich das zuständige Staatsministerium ins Benehmen oder Einvernehmen zu setzen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Integrationsgesetz (BayIntG) im Sinne von umfassenden Verwaltungsvorschriften für alle im BayIntG enthaltenen Artikel sind nicht erforderlich. Die im Einzelnen zuständigen Staatsministerien werden im Bedarfsfall eigenständig tätig werden und ggfs. Verwaltungsvorschriften etc. erlassen. Beispielhaft ist Nr. 9.2 der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (VVBayMRVG) zu nennen, welche am 1. Februar 2017 in Kraft getreten ist.

55. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass die Auszahlung von Fördergeldern durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales an die Anbieter niedrigschwelliger Beratungsangebote oft erst im Herbst bzw. zum Jahresende erfolgt, wodurch sich viele Fachstellen in ihrer Existenz bedroht sehen, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen die Staatsregierung ergreift, damit die Fördergelder deutlich früher ausgezahlt werden, welchen konkreten Termin für die Auszahlung der Fördergelder die Staatsregierung anstrebt und wie die beschleunigte Auszahlung der Fördergelder noch für 2017 sichergestellt werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45c des Sozialgesetzbuches (SGB) Elftes Buch (XI) und §§ 83-87 der Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vollzieht das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) seit Ende 2014 im Auftrag des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP), davor im Auftrag des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS).

Bei dieser Förderung sowie bei weiteren Förderungen aus dem Pflegebereich kam es vorübergehend zu Verzögerungen in der Bearbeitung.

Der Grund dafür war, dass das StMGP auf Veranlassung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (BayORH) den Ablauf des Förderverfahrens Anfang 2015 grundlegend geändert hat. Abschlagszahlungen vor Bescheiderteilung wurden nicht mehr ausgereicht.

Diese Problematik wurde aber erkannt und ist behoben:

Um den Verwaltungsaufwand wieder zu verringern und zugleich den Anliegen des BayORH gerecht zu werden, haben ZBFS und StMGP 2015 einen Vorschlag zur Änderung der Förderrichtlinie erarbeitet, der vom BayORH gebilligt und Anfang 2016 auch umgesetzt wurde.

Nunmehr dürfen vorläufige Bescheide auf der Basis des zuletzt geprüften Verwendungsnachweises erlassen werden.

In der Praxis wird sich diese Änderung aber im Wesentlichen erst im Jahr 2017 auswirken. Es wird davon ausgegangen, dass ca. Mitte des Jahres 2017 wieder die früheren Bearbeitungszeiten erreicht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

56. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Da mittlerweile wohl mehrere Entbindungsstationen in Bayern (z.B. das Geburtshaus Bamberg) vor der Schließung stehen, frage ich die Staatsregierung, um welche Entbindungsstationen es sich handelt und ob es seitens der Staatsregierung Fördermittel gibt, damit die Hebammenversorgung in Bayern aufrecht erhalten bleibt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zur akutstationären Versorgung in der Fachrichtung Gynäkologie und Geburtshilfe ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) eine Geburtshilfeabteilung bekannt, die derzeit vor der Schließung steht. Dabei handelt es sich um die Geburtshilfeabteilung an der Asklepios Stadtklinik Bad Tölz, die zum Ende des Monats vorübergehend schließen soll. Hier arbeiten allerdings die Verantwortlichen vor Ort an einer Lösung, damit der Betrieb der Abteilung wieder aufgenommen werden kann.

Bei Geburtshäusern handelt es sich um von Hebammen betriebene selbständige und außerklinische Einrichtungen zur Betreuung von Geburten, die außerhalb der Zuständigkeit des StMGP liegen. Deshalb liegen dem StMGP hierzu auch keine Informationen vor.

Gemäß Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern ist es Aufgabe der Landkreise bzw. kreisfreien Städte (eigener Wirkungskreis), die erforderliche Hebammenhilfe der Bevölkerung sicherzustellen. Fördermittel der Staatsregierung zur Aufrechterhaltung der Hebammenversorgung sind derzeit nicht vorgesehen.

57. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist ihre Position zur beabsichtigten Auslagerung der Orthopädie und Thoraxchirurgie des Bezirksklinikums Obermain in Kutzenberg (Landkreis Lichtenfels) durch den Bezirk Oberfranken, welche konkreten Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um beide chirurgischen Abteilungen zur Wirtschaftlichkeit zu führen (Erhalt der beiden Abteilungen am Standort Kutzenberg), und wie beurteilt die Staatsregierung das bisherige Verfahren (nichtöffentliches Gutachten, nichtöffentliche Sitzungen, keine konkrete Prüfung von Alternativen, Entscheidungsdruck innerhalb von wenigen Tagen etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei den vom Bezirk aktuell diskutierten Strukturveränderungen am Bezirksklinikum Obermain handelt es sich derzeit um eine rein trägerinterne Meinungsbildung, die deshalb auch nicht mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abgestimmt wurde. Die Beurteilung der Sachlage aus Sicht des StMGP kann deshalb nur auf Grundlage der hier vorliegenden Informationen erfolgen.

Der Träger der Bezirkskliniken Obermain plant offensichtlich, die beiden in Kutzenberg vorgehaltenen operativen Fächer – die Thoraxchirurgie und die Orthopädie – von der Bezirksklinik weg zu verlagern. Der mögliche Verzicht auf die beiden in Kutzenberg vorgehaltenen operativen Fächer steht allein in der Entscheidung des Bezirks, da der Bezirk in diesem Bereich keinen gesetzlichen Sicherstellungsauftrag hat. Eine solche Entscheidung kann deshalb vom StMGP weder beeinflusst, noch könnte sie beanstandet werden. Nach den dem StMGP vorliegenden Informationen soll außerdem die Versorgung im Bereich der Psychiatrie, der Psychosomatik sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Standort Kutzenberg erhalten bleiben. Das gleiche gilt für die Lungen- und Bronchialheilkunde sowie die Rheumatologie.

Welche konkreten Voraussetzungen erfüllt werden müssten, um beide chirurgische Abteilungen zur Wirtschaftlichkeit zu führen, kann nur der Träger selbst beurteilen, da dies in jedem Krankenhaus von einer Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren abhängt und nicht pauschal für alle Kliniken beantwortet werden kann.

58. Abgeordneter **Ulrich Leiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Pflegeplätze ausschließlich für vertraglich abgesicherte Kurzzeitpflege in Bayern in den letzten fünf Jahre entwickelt, wie hat sich die Anzahl der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze in Bayern in dieser Zeit entwickelt und wie hat sich die Gesamtzahl der Kurzzeitpflegeplätze insgesamt in Bayern die letzten fünf Jahre entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach einer aktuell durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände gefertigten Auswertung stellt sich die Entwicklung der Anzahl an Kurzzeitpflegeplätzen zum Stand 13. März 2017 wie in der beigefügten Übersicht dar*. Die Begriffe in der Übersicht bedeuten:

„Kurzzeitpflege“: die Anzahl an solitären Einrichtungen; die Anzahl an Betten in solitären Einrichtungen ist nur bayernweit verfügbar; 13. März 2017: 171, 13. März 2012: 329.

„vollstat. mit Bedarfsbetten Kurzzeitpflege“: die vollstationäre Einrichtung bietet die eingestreute Kurzzeitpflege an, was bedeutet, freie Plätze können bedarfsweise für die Kurzzeitpflege genutzt werden.

„vollstat. mit festen Kurzzeitpflegebetten/Heime“: die Anzahl der vollstationären Einrichtungen im Regierungsbezirk, welche eine Anzahl von Kurzzeitpflegeplätzen dauerhaft vorhält.

„vollstat. mit festen Kurzzeitpflegebetten/Bettenzahl“: die dazugehörige Platzzahl der Kurzzeitpflege im Regierungsbezirk; erklärt am Beispiel des Bezirks Unterfranken, bedeutet dies: 15 vollstationäre Einrichtungen halten 51 Plätze für die Kurzzeitpflege vor.

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass im Vergleichszeitraum ein bayernweiter Rückgang an verfügbaren Kurzzeitpflegeplätzen zu verzeichnen ist. Der Staatsregierung ist wichtig, dass Angebote für häuslich Pflegende in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Sie sieht die nach Art. 72 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) rechtlich als Aufgabenträger zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte in der Verantwortung, auf eine rechtzeitige und ausreichende Versorgung hinzuwirken. Die Staatsregierung verkennt aber nicht, dass finanzielle und strukturelle Planungen für die Kurzzeitpflege allein der Selbstverwaltungshoheit der Anbieter obliegen. Diesbezüglich steht sie im Austausch mit den Selbstverwaltungspartnern und ermuntert diese, konstruktive Lösungen im Hinblick auf eine Erhöhung der Platzzahlen zu finden.

Eine zeitlich begrenzte stationäre Kurzzeitpflege kann für Entlastung im häuslichen Pflegealltag sorgen. Eine Vielzahl von – auch plötzlich auftretenden – Gründen, eine Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen, macht eine Platzvorhaltung unter Umständen aber nicht konkret planbar für Anbieter derartiger Plätze und kann, auch aufgrund saisonaler Nachfrageschwankungen, zu Leerständen während bestimmter Zeiträume führen.

Damit verbundene finanzielle Unwägbarkeiten für die Anbieter sind im Leistungsrecht der Pflegeversicherung begründet, denn diese erbringt keine Kosten für zeitweise nicht genutzte Kurzzeitpflegeplätze. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege – nicht jedoch die „Hotelkosten“ für Unterkunft und Verpflegung – bis zu einem Gesamtbetrag von 1.612 Euro pro Kalenderjahr. Diese Leistungen erbringt die Pflegeversicherung jedoch nur für Pflegebedürftige, wenn und solange sie Kurzzeitpflege tatsächlich in Anspruch nehmen. Für nicht besetzte Kurzzeitpflegeplätze übernimmt die Pflegeversicherung dagegen keine Kosten.

Da es sich beim Recht der sozialen Pflegeversicherung um Bundesrecht handelt, kann an dieser Regelung auf Landesebene keine Änderung herbeigeführt werden. Es wäre Sache des Bundesgesetzgebers, gegebenenfalls – falls hierfür aus politischer Sicht eine Notwendigkeit gesehen wird – eine Regelung zu treffen, die es den Anbietern ermöglichen könnte, auch „Vorhaltekosten“ für zeitweise nicht genutzte Kurzzeitpflegeplätze über die Pflegeversicherung (oder evtl. auch aus anderweitigen Quellen) zu refinanzieren.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Übersicht ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

59. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Nachdem die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, am 18. August 2015 laut Pressemitteilung ein Projekt für sozialpädagogische Begleitung in der Altenpflegeausbildung startete, frage ich die Staatsregierung, welche Erfahrungen es mit diesem Projekt gibt und ob an eine flächendeckende Etablierung dieser Betreuung gedacht ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds werden sechs Projekte zur Verringerung von Ausbildungsabbrüchen in der Altenpflege als soziale Innovation über zwei Schuljahre (2015/2016 und 2016/2017) gefördert, das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege übernimmt die Kofinanzierung.

In den Projekten werden angehende Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer an den Berufsfachschulen für Altenpflege begleitet. Die Projektträger haben nach einem Jahr Zwischenberichte vorgelegt.

Bislang liegt die Abbrecherquote in den Projekten bei 14 Prozent. Zu beachten ist allerdings, dass zum Zeitpunkt der Betrachtung viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Ausbildung noch nicht vollständig abgeschlossen haben, so dass eine belastbare Bewertung über den Erfolg der Förderung derzeit noch nicht möglich ist.

Festzustellen ist bereits jetzt, dass im Rahmen des Projekts der Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung bei den angehenden Altenpflegehelferinnen und -helfern höher erscheint als bei den Auszubildenden zur Altenpflegefachkraft.

Eine abschließende Bewertung wird nach zweijähriger Laufzeit erfolgen.